

**BERATENDER AUSSCHUSS FÜR DAS
RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ
NATIONALER MINDERHEITEN**



Straßburg, den 19. März 2015

VS - Nur für den Dienstgebrauch
ACF C/OP/IV (2015)003

**Vierte Stellungnahme zu Deutschland,
verabschiedet am Donnerstag, 19. März 2015**

ZUSAMMENFASSUNG

Der institutionelle Rahmen für den Schutz von Minderheiten in Deutschland wurde in den letzten Jahren verstärkt. Die Bundes- und Landesbehörden unterstützen die Bewahrung und Entwicklung von Minderheitensprachen und -kulturen weiterhin in maßgeblicher Weise. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Unterstützung sowohl für die Schulen der dänischen Minderheit als auch für Sorbisch und Friesisch als Unterrichtsfach und als Lehrsprache in den angestammten Siedlungsgebieten dieser nationalen Minderheiten zu verstärken. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat erhebliche Anstrengungen unternommen, um über die geltende Antidiskriminierungsgesetzgebung aufzuklären.

Die Verabschiedung eines Maßnahmenpaketes für die Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland wird begrüßt, doch auch auf das Erzielen vollständiger und wirksamer Gleichbehandlung in der Praxis sowie auf die Evaluierung der Umsetzung dieses Maßnahmenpaketes sollte ein stärkerer Fokus gelegt werden. In Hinblick auf die öffentliche Zurschaustellung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist es zu besorgniserregenden Entwicklungen gekommen. Trotz Gegendemonstrationen und der Verurteilung durch die Behörden werden vermehrt Ausdrucksformen von Antisemitismus, Antiziganismus sowie muslim- und migrantenfeindlichen Stimmungen wie auch Angriffe auf Asylsuchende gemeldet.

Außerhalb der angestammten Siedlungsgebiete der nationalen Minderheiten ist das allgemeine Bewusstsein für Minderheitenkulturen und -sprachen weiterhin nur schwach ausgeprägt. Der Zugang zu Medien in Minderheitensprachen wie auch die Verwendung von Minderheitensprachen im Umgang mit den Verwaltungsbehörden bleiben problematisch; außerdem müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um für ein angemessenes und dauerhaftes Lehrangebot der Minderheitensprachen und in den Minderheitensprachen, insbesondere Sorbisch und Friesisch, zu sorgen.

Sofortige Empfehlungen:

- **Überprüfung und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, um sicherzustellen, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet; weiterhin Unterstützung von Bemühungen zur Aufklärung über die Inhalte dieses Gesetzes und die zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, und zwar auch wenn diese von staatlichen Akteuren ausgeht; Erwägung einer Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Sicherstellung, dass diese über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten wirksam nachzukommen;**
- **aktive Förderung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft durch gezielte, erfahrungsbasierte Maßnahmen, die in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern gestaltet, umgesetzt und evaluiert werden und auf klaren Erfolgskriterien basieren; Einleitung entschlossener Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem einschließlich der Beendigung ungerechtfertigter Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen sowie Schaffung eines inklusiven Bildungssystems;**
- **Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und zur Verhinderung von Rechtsextremismus; proaktive Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft; Überprüfung der Rechtsvorschriften zum Verbot der Aufstachelung zum Hass insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sowie der bestehenden Konzepte und Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit gründenden Vorstellungen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. HAUPTERGEBNISSE	4
Monitoringverfahren.....	4
Allgemeiner Überblick über die aktuelle Situation	4
Beurteilung der zur Umsetzung der sofortigen Empfehlungen aus dem dritten Monitoringzyklus ergriffenen Maßnahmen.....	5
Beurteilung der zur Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus dem dritten Monitoringzyklus ergriffenen Maßnahmen.....	5
II. ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN	7
Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	7
Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	9
Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	15
Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	19
Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	24
Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	27
Artikel 11 des Rahmenübereinkommens	29
Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	31
Artikel 13 des Rahmenübereinkommens	34
Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	35
Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	38
Artikel 18 des Rahmenübereinkommens	41
III. SCHLUSSFOLGERUNGEN	42

I. HAUPTERGEBNISSE

Monitoringverfahren

1. Die vorliegende Vierte Stellungnahme zu der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland wurde im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 und Regel 23 der Entschließung (97) 10 des Ministerkomitees verabschiedet. Den Ergebnissen liegen die Erkenntnisse aus dem am 11. März 2014 von den Behörden vorgelegten [Vierten Staatenbericht](#) und aus anderen schriftlichen Quellen sowie die Erkenntnisse zugrunde, die der Beratende Ausschuss von staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern während seiner Besuche vom 26.-30. Januar 2015 in Berlin, Hannover und Flensburg erhalten hat.

2. Der Beratende Ausschuss begrüßt das große Maß an Unterstützung, das die Behörden ihm vor, während und nach dem Besuch zukommen ließen, sowie deren konstruktive Herangehensweise an den vierten Monitoringzyklus. Er bedauert dagegen, dass das Rahmenübereinkommen in Deutschland jenseits der Personenkreise, für die der von diesem gebotene Schutz unmittelbar in Frage kommt, nach wie vor nur geringe Bekanntheit genießt. Er erwartet, dass die Behörden die vorliegende Stellungnahme und die entsprechende Entschließung des Ministerkomitees übersetzen lassen, veröffentlichen und weitergeben. Er begrüßt, dass einmal jährlich auf Einladung des Bundesministeriums des Innern eine Konferenz über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mit Vertretern der Bundesregierung, der Landesregierungen sowie der nationalen Minderheiten veranstaltet wird, da dies eine wichtige Gelegenheit darstellt, die Debatte über die Monitoringergebnisse zu fördern und Möglichkeiten zu eruieren, die Umsetzung dieser Instrumente zu verbessern.

Allgemeiner Überblick über die aktuelle Situation

3. Vertreter nationaler Minderheiten in Deutschland sind der Ansicht, dass der Schutz ihrer Rechte insgesamt auf einem relativ hohen Niveau liegt. Zudem wurde der institutionelle Rahmen zum Schutz von Minderheitenrechten in den letzten Jahren durch die Verabschiedung neuer Verfassungsbestimmungen in Bezug auf Dänen, Friesen, Sinti und Roma in Schleswig-Holstein und auf Sorben in Brandenburg sowie durch die Überarbeitung des Sorben(Wenden)-Gesetzes in Brandenburg gestärkt. Zuweilen werden Bemühungen darum, die Umsetzung von Minderheitenrechten voranzubringen, jedoch durch die Zuständigkeitsverteilung für Minderheitenfragen innerhalb Deutschlands verkompliziert. Es bestehen weiterhin Probleme beim Zugang zu Medien in Minderheitensprachen sowie Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Rechts Angehöriger nationaler Minderheiten, im Verkehr mit kommunalen Behörden ihre eigene Sprache zu verwenden. Außerdem sind weitere Anstrengungen erforderlich, um ein angemessenes und dauerhaftes Angebot mit Minderheitensprachen, insbesondere Sorbisch und Friesisch, als Unterrichtsfach und Lehrsprache sicherzustellen. In den letzten Jahren wurden einige begrüßenswerte Fortschritte für eine stärkere Beteiligung von Sinti und Roma an der Entscheidungsfindung der sie betreffenden Fragen erzielt, insbesondere durch die Einrichtung von Konsultationsverfahren auf Bundes- und Länderebene und die Schließung einiger Vereinbarungen, mit denen die Unterstützung für diese Minderheit auf eine solidere Grundlage gestellt wird.

4. In Hinblick auf die öffentliche Zurschaustellung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist es zu besorgniserregenden Entwicklungen gekommen. Zwar hat es starke Gegendemonstrationen sowie verbale Unterstützung der Behörden für Vielfalt und gegenseitigem Respekt gegeben, doch die Bemühungen zur Förderung eines Klimas der Toleranz und des interkulturellen Dialogs müssen kontinuierlich fortgesetzt werden. Außerdem bedarf es weiterer Anstrengungen, um das Vertrauen Angehöriger von Minderheiten in die Polizei zu erhöhen, da dieses durch die anhaltende Praxis der ethnischen Kennzeichnung sowie durch die Aufdeckung schwerwiegender Ermittlungslücken bei einer Serie von Fällen mit rechtsextremistischen und rassistischen Aspekten erschüttert wurde.

Beurteilung der zur Umsetzung der sofortigen Empfehlungen aus dem dritten Monitoringzyklus ergriffenen Maßnahmen

5. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat beträchtliche Anstrengungen zur Aufklärung über die in Deutschland geltende Antidiskriminierungsgesetzgebung und die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und zur Verbesserung der Zugänglichkeit dieser Rechtsbehelfe für die Öffentlichkeit unternommen, und dies unter anderem durch die Förderung der Einrichtung eines Netzwerks von Antidiskriminierungsstellen außerhalb der Hauptstadt. Die Behörden haben sich jedoch nicht mit Schwachpunkten in der Antidiskriminierungsgesetzgebung selbst befasst, und die geltenden Bestimmungen sind weiterhin nicht ausreichend bekannt und werden zu wenig genutzt.

6. Die Anstrengungen zur Förderung von Toleranz, zur Bekämpfung von Rassismus und zur Vorbeugung gegen Rechtsextremismus in der deutschen Gesellschaft wurden fortgeführt, insbesondere durch schulische Programme. Die Zahlen für Ausdrucksformen von Antisemitismus und muslim- und migrantenfeindlichen Stimmungen ebenso wie für Angriffe auf Asylsuchende steigen jedoch. Debatten über so genannte „Armutsmigration“ wirken sich ebenfalls negativ aus, und auch rassistische Slogans gegen Sinti und Roma wurden in Wahlkampagnen eingesetzt, ohne dass sie für einen Verstoß gegen das Verbot der Aufstachelung zum Hass befunden wurden. Zurzeit prüft der Bundestag begrüßenswerte Vorschläge für eine Änderung des Strafgesetzbuches mit dem Ziel, rassistische oder ausländerfeindliche Motive ausdrücklich zu einem erschwerenden Umstand zu machen.

7. Die Schaffung neuer Konsultationsverfahren für Sinti und Roma auf Bundesebene sowie in einigen Bundesländern ist ein begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung der Teilhabe von Sinti und Roma am öffentlichen Leben, ebenso wie der Abschluss von Vereinbarungen zwischen einigen Bundesländern und den entsprechenden regionalen Sinti- und Roma-Verbänden, durch die die Unterstützung für diese Minderheit auf eine solidere Grundlage gestellt wird. Die Verabschiedung eines Integrierten Maßnahmenpakets zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland ist begrüßenswert, obwohl größeres Gewicht darauf gelegt werden sollte, in der Praxis vollständige und wirksame Gleichbehandlung zu erzielen und dem Paket Instrumente zu seiner Evaluierung fehlen. Wenn die Situation sich auch allmählich zu verbessern scheint, sind Roma- und Sinti-Kinder Berichten zufolge in Sonderschulen noch immer überrepräsentiert und erreichen niedrigere Bildungsabschlüsse.

Beurteilung der zur Umsetzung der weiteren Empfehlungen aus dem dritten Monitoringzyklus ergriffenen Maßnahmen

8. Da es sowohl auf Seiten der Behörden als auch der Minderheiten Widerstände gegen die Erhebung sensibler ethnischer Daten gibt, fehlt es nach wie vor insgesamt an qualitativen und quantitativen Daten zur Gleichbehandlung. Bestehende Forschungsergebnisse und Studien könnten den Behörden dabei helfen, wirksamer auf die von nationalen Minderheiten vorgebrachten Bedürfnisse zu reagieren. Wege, unter voller Achtung der internationalen Datenschutzstandards Daten zum Anspruch Angehöriger nationaler Minderheiten auf die Ausübung von Rechten zu sammeln, sollten sondiert werden und sind ein wichtiger Teil des Aufklärungsprozesses zu Minderheitenrechten.

9. Die Behörden haben weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten auf verschiedenen Ebenen wesentlich unterstützt, wobei die geleistete Unterstützung auf den Bedürfnisse basierte, die die besagten Minderheiten in ihren Antrag auf institutionelle oder projektbasierte Finanzierung angegeben haben. Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang darauf gerichtet werden, dass Transparenz bezüglich der Beurteilung dieser Bedürfnisse sichergestellt wird, sowie darauf, sicherzustellen, dass die langfristigen

Bedürfnisse nationaler Minderheiten angemessen berücksichtigt werden. Obwohl diesbezüglich rechtliche Garantien bestehen, geben auch mögliche Umsiedlungen von Dörfern für den Braunkohleabbau innerhalb der angestammten Siedlungsgebiete der Sorben weiterhin Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf die Bewahrung der sorbischen Sprache, Kultur und Geschichte.

10. Außerhalb der angestammten Siedlungsgebiete der nationalen Minderheiten ist das allgemeine Bewusstsein für Minderheitenkultur und -sprachen weiterhin nur schwach ausgeprägt. Es wurden Fortschritte hinsichtlich des Zugangs zu Sendungen auf Dänisch und Friesisch in Schleswig-Holstein erzielt, doch es sind mehr lokal produzierte Fernsehsendungen in dänischer Sprache und mehr öffentlich-rechtliche Radiosendungen auf Friesisch nötig. Durch eine bessere Vertretung von Minderheiten in den Medienregulierungsgremien könnten solche Anliegen besser berücksichtigt werden. Die in den betroffenen Bundesländern geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sehen den Gebrauch von Sorbisch und Friesisch im Umgang mit kommunalen Behörden vor, doch der Umsetzung dieser Möglichkeit in die Praxis steht die geringe Anzahl von bei den Verwaltungsbehörden arbeitenden Sprechern dieser Minderheitensprachen im Wege. Es werden nun jedoch einige begrüßenswerte Schritte unternommen, um diesen Problemen zu begegnen. Auch zusätzliche Fördermöglichkeiten für den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden durch E-Verwaltung und E-Governance könnten geprüft werden. Der Gebrauch sorbischer Namen ist noch immer mit Schwierigkeiten verbunden, und die Behörden werden darin bestärkt, die Maßnahmen weiter auszubauen, die bereits ergriffen wurden, um die Nutzung zweisprachiger Beschriftung für Ortsschilder zu fördern.

11. Es wurden einige ermutigende Maßnahmen ergriffen, um die öffentliche Unterstützung sowohl für die Schulen der dänischen Minderheit als auch für den Sorbisch- und Friesisch-Unterricht sowie den Unterricht in der sorbischen und friesischen Sprache in den angestammten Siedlungsgebieten der Angehörigen dieser Minderheiten zu verstärken. Es ist jedoch wichtig, das Unterrichten des Sorbischen und Friesischen zu konsolidieren und sicherzustellen, dass es auf nachhaltiger Grundlage umgesetzt wird. Die Bemühungen zur Förderung der Verfügbarkeit qualifizierter Lehrkräfte für Sorbisch und Friesisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache müssen fortgesetzt und verstärkt werden.

12. Die institutionellen Regelungen auf Bundesebene zur Förderung der Teilhabe von Minderheiten am öffentlichen Leben wurden durch die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma gestärkt, der mit den bereits existierenden Ausschüssen für drei andere in Deutschland anerkannte nationale Minderheiten vergleichbar ist und beide bundesweiten Dachorganisationen der Sinti und Roma in Deutschland umfasst. Mehrere Bundesländer haben die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Mechanismen ebenfalls gestärkt, um die Beteiligung von Sinti und Roma an der Entscheidungsfindung der sie betreffenden Fragen zu fördern. In Brandenburg wurden begrüßenswerte Schritte für eine stärkere Beteiligung der Sorben an den Entscheidungsprozessen in diesem Bundesland unternommen.

II. ERKENNTNISSE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Aktuelle Sachlage

13. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass sich der Standpunkt der deutschen Behörden zur Frage des Geltungsbereichs des Rahmenübereinkommens¹ oder zur Frage der Datensammlung (siehe unten zu Artikel 4 bezüglich dieses letzten Punktes) seit dem letzten Monitoringzyklus nicht geändert hat.

14. Wie in der vorherigen Stellungnahme des Beratenden Ausschusses festgestellt, leben heute infolge mehrerer Migrationswellen in den letzten beiden Jahrhunderten – insbesondere im 19. – in Deutschland Menschen mit Verbindungen zur polnischen Kultur bzw. Sprache.² Der Beratende Ausschuss merkt außerdem an, dass Menschen polnischer Abstammung in der Vergangenheit den Status einer nationalen Minderheit innehatten.

15. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass nach Ansicht der Bundesbehörden der Wortlaut des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit aus dem Jahr 1991 zeigt, dass beide Staaten der Ansicht sind, dass in Polen zwar eine deutsche nationale Minderheit anerkannt ist, den Polen in Deutschland ein solcher Statuts jedoch nicht zugebilligt wurde³. Die Bundesbehörden sind darüber hinaus der Ansicht, dass Bürger polnischer Herkunft in Deutschland nicht die Kriterien für die Anerkennung als nationale Minderheit in Deutschland erfüllen, da sie nicht traditionell in Deutschland heimisch sind und keine angestammten Siedlungsgebiete haben. Die Behörden weisen darauf hin, dass in Deutschland lebende Menschen mit polnischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit in Hinblick auf den freien Ausdruck, die Bewahrung und die Weiterentwicklung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität dieselben Rechte haben wie Angehörige der deutschen Minderheit in Polen. Sie können jedoch nicht die für nationale Minderheiten geltenden zusätzlichen Rechte für sich in Anspruch nehmen.⁴ Trotzdem stellten die Behörden jedes Jahr etwa 300.000 Euro bereit, um die polnische Sprache und Kultur zu fördern.

¹ Entsprechend der Erklärung Deutschlands im Ratifizierungsinstrument, das am 10. September 1997 hinterlegt wurde: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet“.

² Einige Polen wanderten Anfang des 20. Jahrhunderts ins Ruhrgebiet aus, um dort Arbeit zu finden. Größere polnische Gemeinden entstanden in Großstädten wie Hamburg und Berlin. Viele Bevölkerungsgruppen wurden auch infolge der Grenzänderungen nach dem Zweiten Weltkrieg vertrieben oder migrierten nach Beendigung des Kalten Krieges. Vertreter, mit denen der Beratende Ausschuss zusammenkam, schätzten die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen mit polnischer Abstammung und deutscher Staatsangehörigkeit auf etwa 1,5 bis 2 Millionen. Beim Zensus 2011 gaben 2.006.410 Menschen für sich einen Migrationshintergrund im heutigen Polen an, von denen 382.391 die polnische Staatsangehörigkeit hatten.

³ Der Vertrag bezieht sich einerseits auf „Angehörige der deutschen Minderheit in der Republik Polen“ und andererseits auf „Personen deutscher Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland“.

⁴ Siehe Staatenbericht, Punkt D.I.

16. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass einige Vertreter der polnischen Gemeinschaft die Auslegung des oben genannten Vertrags durch die Behörden anfechten und der Ansicht sind, der Anerkennung einer polnischen Minderheit in Deutschland, wie es sie in der Vergangenheit gab, stünde rechtlich nichts im Wege. Er stellt außerdem fest, dass die Situation von Menschen mit polnischer Abstammung in den letzten Jahren mehrfach im Bundestag debattiert wurde⁵ und dass die Frage der Anerkennung als nationale Minderheit – neben anderen Themen – bei einem künftigen Runden Tisch zur Umsetzung des oben genannten Vertrags untersucht werden könnte⁶. Inzwischen hat ein polnischer Verband ein Gerichtsverfahren zur Anerkennung von Polen als nationale Minderheit angestrengt, das nun vor den deutschen Gerichten anhängig ist.⁷

17. In Bezug auf die Ostfriesen stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Situation seit seiner letzten Stellungnahme unverändert geblieben ist. Die Ostfriesen sind grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens ausgenommen, welches ohne nähere Spezifizierung für die ethnische Gruppe der Friesen gilt. Jedoch geht man bei ihnen nicht davon aus, dass sie eine eigene Sprache haben⁸, und sie erhalten keine besondere Unterstützung zur Bewahrung ihre Kultur und Geschichte⁹. Der Beratende Ausschuss macht erneut auf die zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Auffassung der Ostfriesen aufmerksam, dass sie einer Gruppe angehören, die sich von der Mehrheitsbevölkerung durch ihre Kultur und Geschichte unterscheidet, und dass diese Kultur und Geschichte durch eigene Bestimmungen geschützt werden müssen (siehe unten, Artikel 5).

18. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass eine Vielzahl in Deutschland lebender Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft ist; diese Tatsache erkennt Deutschland an und versucht, ihr durch Initiativen wie etwa Integrationsprogramme¹⁰ sowie durch die Veröffentlichung eines jährlichen Migrationsberichts Rechnung zu tragen.¹¹ Angesichts der wachsenden kulturellen Vielfalt der deutschen Gesellschaft merkt der Beratende Ausschuss an, dass der Schutz nach dem Rahmenübereinkommen in der Zukunft vielleicht sinnvollerweise auf bestimmte Personengruppen ausgeweitet werden sollte, so auch auf Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die derzeit keinen solchen Schutz genießen. Insbesondere sollten sich die aufgestellten Kriterien, wie das Kriterium der Staatsangehörigkeit, nicht dazu führen, dass bestimmte Personengruppen oder Personen willkürlich von den Vorteilen dieser Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist der Beratende Ausschuss der Ansicht, dass die deutschen Behörden erwägen sollten, den Schutz spezieller Artikel des Rahmenübereinkommens auf Personengruppen auszuweiten, die Interesse an einem solchen Schutz äußern, um den Anspruch auf die Ausübung der in diesem Instrument verankerten Rechte zu ermöglichen. Hierzu unterstreicht der Beratende Ausschuss, dass das Rahmenübereinkommen als flexibles Instrument gestaltet wurde, das in höchst unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie sich verändernden Situationen gelten soll. Die Anwendung einiger seiner Bestimmungen auf

⁵ Siehe unter anderem Drucksachen 17/6145 vom 9. Juni 2011, 17/10189 vom 27. Juni 2012 und 17/14665 vom 30. August 2013 des Deutschen Bundes.

⁶ Der nächste Runde Tisch dieser Art ist für Anfang 2015 geplant; jedoch geht der Beratende Ausschuss davon aus, dass die Frage der Anerkennung von Polen als nationale Minderheit in Deutschland wahrscheinlich nicht vor dem darauffolgenden Runden Tisch debattiert wird.

⁷ Rechtssache Nr. VG 33 K 409.14, eingereicht 2014.

⁸ Ostfriesen sprechen meist Plattdeutsch, eine Sprache, die in weiten Teilen Norddeutschlands verbreitet ist und in Deutschland unter die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen fällt.

⁹ Die Verfassung Niedersachsens beinhaltet keine speziellen Bestimmungen, mit denen die Anwesenheit irgendwelcher nationaler Minderheiten im Gebiet des Bundeslandes anerkannt wird. Saterfriesen, die es in Niedersachsen im Saterland gibt, erhalten jedoch spezielle Unterstützung für die Bewahrung ihrer Sprache und Kultur (siehe Artikel 5 und 14 unten).

¹⁰ Siehe unter anderem ECRI, Bericht zu Deutschland (4. Monitoringzyklus), CRI(2009)19, und Bericht zu Deutschland (5. Monitoringzyklus), CRI(2014)2.

¹¹ Jährlich veröffentlicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; siehe zum Beispiel Migrationsbericht 2013, veröffentlicht am 21. Januar 2015; Hauptergebnisse auch auf Englisch verfügbar.

bestimmte Personengruppen erfordert daher nicht, dass diese förmlich als „nationale Minderheit“ anerkannt werden, und setzt auch keinen bestimmten rechtlichen Status für diese Personengruppen oder Personen voraus.

Empfehlung

19. Der Beratende Ausschuss ermuntert die Behörden zu einem aktiven, offenen und kommunikativen Ansatz im Umgang mit Personen und Gruppen, die das Interesse geäußert haben, den Schutz nach dem Rahmenübereinkommen zu genießen, wie z. B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Gruppe der Ostfriesen. Außerdem fordert er die Behörden auf, zu prüfen, welchen Einfluss die Anwendung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit in der Praxis auf den Zugang zu Minderheitenrechten hat.

Selbstidentifikation von Sinti und Roma

Aktuelle Sachlage

20. Unter Sinti und Roma herrschen unterschiedliche Ansichten darüber, ob bei Ratifizierung des Rahmenübereinkommens die Anerkennung einer einzigen deutschen Minderheit von Sinti und Roma durch Deutschland dem eigenen Identitätsgefühl der Angehörigen dieser Minderheit angemessen ist. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass durch diese grundlegenden und bisher ungelösten Fragen der Selbstidentifikation der Fortschritt bei der Umsetzung der Minderheitenrechte der Betroffenen verzögert wurde. Er hofft, dass durch die Einrichtung eines Beirats für die Belange deutscher Sinti und Roma auf Bundesebene im Jahr 2015, an dem beide nationale Dachverbände der Sinti und Roma beteiligt sind, die Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog über die Umsetzung der Rechte der Sinti und Roma in Deutschland nach dem Rahmenübereinkommen entsteht (siehe weiter unten, Artikel 15).

Empfehlung

21. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, unter vollständiger Achtung der Bekenntnisfreiheit den konstruktiven Dialog mit den Sinti und Roma über den Schutz ihrer Rechte nach dem Rahmenübereinkommen fortzusetzen.

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Rechtlicher und institutioneller Rahmen gegen Diskriminierung

Aktuelle Sachlage

22. Das 2006 erlassene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist seit nunmehr über acht Jahren in Kraft. Der Beratende Ausschuss ist weiterhin darüber besorgt, dass das Gesetz viele Ausnahmen beinhaltet, die seine Wirkung in der Praxis schmälern. Außerdem gilt es lediglich für privatrechtliche Beziehungen; entsprechend fallen Handlungen öffentlicher Stellen einschließlich beispielsweise Polizei und Bildungsbehörden nicht unter ihre Bestimmungen (siehe weiter unten, Artikel 6 und 12). Werden diskriminierende Handlungen von öffentlichen Stellen begangen, so besteht die einzige Möglichkeit für Beschwerdeführer darin, vor ein Verwaltungsgericht zu ziehen und sich auf den in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu berufen. Anders als bei der nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen besteht in solchen Verfahren jedoch keine Möglichkeit, Schadensersatz zugesprochen zu bekommen. Angehörige nationaler Minderheiten zeigten sich weiterhin besorgt über diesen Stand der Dinge. Zivilgesellschaftliche Akteure im allgemeineren Sinne haben auch mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, das

Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz selbst sowie die institutionelle Stellung, die Unabhängigkeit und die Mittel der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken.¹²

23. Der Beratende Ausschuss begrüßt die erheblichen Anstrengungen, die in den letzten Jahren – insbesondere von dieser Antidiskriminierungsstelle – unternommen wurden, um der Öffentlichkeit den Zugang zur Antidiskriminierungsgesetzgebung und zu den entsprechenden Rechtsbehelfen zu erleichtern. Mit Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle wurde als Bestandteil eines Pilotprojekts in Städten außerhalb Berlin ein Netzwerk von Antidiskriminierungsstellen errichtet. Zehn Bundesländer haben sich auch der 2011 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ins Leben gerufenen Koalition gegen Diskriminierung angeschlossen, welche das Ziel verfolgt, Länder und Kommunen direkter in den Kampf gegen Diskriminierung einzubinden.¹³ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat außerdem ihre Forschungsarbeit fortgesetzt, unter anderem im Rahmen ihres Themenjahrs zur ethnischen Diskriminierung 2014 mit der Durchführung einer groß angelegten Studie zu Einstellungen gegenüber Sinti und Roma (siehe weiter unten, Artikel 6).

24. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der breiten Öffentlichkeit trotz der oben genannten begrüßenswerten Aufklärungsbemühungen weiterhin nicht ausreichend bekannt ist.¹⁴ Es wird auch berichtet, dass nur wenige Anwälte mit dem Gesetz vertraut sind, auch wenn die vom Deutschen Institut für Menschenrechte in den letzten Jahren durchgeführten Anwaltsschulungen dies ändern mögen. Die schwache Rolle, die der Antidiskriminierungsstelle und nichtstaatlichen Organisationen in Einzelfällen zukommt, behindert auch die Anwendung des Gesetzes in der Praxis.¹⁵ Der Beratende Ausschuss unterstreicht, dass Diskriminierungsoffer häufig schutzbedürftig seien und keine ausreichenden finanziellen Mittel hätten. Zwar ist für sie möglicherweise Prozesskostenhilfe erhältlich, doch Prozesskostenhilfefälle sind im Allgemeinen für Anwälte nicht attraktiv, insbesondere nicht in Rechtsbereichen, mit denen sie nicht vertraut sind. Der Beratende Ausschuss teilt die wiederholt von der Zivilgesellschaft geäußerte Besorgnis, dass diese Gesamtsituation der Nutzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Wege steht, auch für Angehörige nationaler Minderheiten. Er unterstreicht, es liege im Wesen der die wesentlichen und unveräußerlichen Eigenschaften einer Person treffenden Diskriminierung begründet, dass der Zugang zur Gerechtigkeit für Opfer von Diskriminierung so einfach sein müsse wie möglich.

25. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat angegeben, dass es bei nur sechs der 19.700 seit 2006 an sie verwiesenen Anfragen um Diskriminierung gegen Angehörige der nationalen Minderheiten ging (wobei diese alle Sinti und Roma betrafen). Es liegen keine Gesamtzahlen für die Fälle vor, in denen ein einer nationalen Minderheit angehörendes Opfer Rat bei anderen Einrichtungen gesucht hat. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass der rheinland-pfälzische Landesverband der Sinti und Roma berichtet, dass bei ihm jährlich durchschnittlich 50 Diskriminierungsbeschwerden eingehen. Der Beratende Ausschuss hat außerdem Meldungen über

¹² Siehe beispielsweise Doris Liebscher und Alexander Klose, *Vorschläge zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)*, Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) e.V., Berlin, März 2014; zur geringen Höhe der Mittel für die Antidiskriminierungsstelle siehe ECRI-Bericht über Deutschland (fünfter Monitoringzyklus), CRI(2014)2, Ziffer 90-91

¹³ Dies sind Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

¹⁴ Nach Informationen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geben rund 20 % der Befragten zur Antwort, dass ihnen die Existenz des Gesetzes schon bekannt sei.

¹⁵ Die Antidiskriminierungsstelle und Nichtregierungsorganisationen können Diskriminierungsoffern Rechtsberatung und Betreuung bieten, doch sie dürfen nicht als Rechtsvertreter der Opfer vor Gericht auftreten, wo ihre Rolle im Wesentlichen darauf beschränkt ist, moralische Unterstützung zu leisten. Auch sieht das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz keine Möglichkeit für Verbands- oder Sammelklagen ohne ein Einzelopfer vor.

Benachteiligung von Sinti und Roma im Bereich des Zugangs zu Bildung, Beschäftigung und Wohnraum erhalten (siehe unten, Ausführungen zu Artikel 12 und 15). Wie im letzten Monitoringzyklus vermerkt bedauert der Beratende Ausschuss, dass es durch das Fehlen etwaiger Gesamtstatistiken für nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erhobene Anklagen schwierig ist, den Einfluss dieses Gesetzes auf den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft oder wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu beurteilen.

Empfehlungen

26. Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden dazu auf, den Einfluss des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der Praxis zu überprüfen, um es dergestalt zu verstärken, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet. Eine solche Überprüfung sollte unter anderem die vom Gesetz abgedeckten Rechtsbereiche, die den Bestimmungen unterliegenden Akteure, die Auswirkung von Ausnahmen auf seine Wirksamkeit in der Praxis sowie die Vertretung von Opfern vor Gericht einschließlich der Möglichkeit zur Einreichung von Verbands- oder Sammelklagen einschließen.

27. Der Beratende Ausschuss bestärkt die Behörden sehr darin, weiterhin Anstrengungen zur Aufklärung sowohl der Allgemeinheit als auch von Juristen über den Inhalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Einspruchsmöglichkeiten für Opfer von Diskriminierung –auch solcher, die von staatlichen Akteuren ausgeht – zu unternehmen.

28. Der Beratende Ausschuss wiederholt seinen Aufruf an die Behörden, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, damit sie wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen kann. Er fordert sie auf, sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle über ausreichende Mittel verfügt, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen.

Daten zur Gleichbehandlung

Aktuelle Sachlage

29. Der Beratende Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass Behörden zögern, angesichts des Missbrauchs solcher Angaben durch die Nationalsozialisten in der Vergangenheit, sensible personenbezogene Daten zu erheben oder weiterzugeben, insbesondere Daten über die ethnische Herkunft. Auch erkennt er an, dass viele Angehörige von nationalen Minderheiten diese Vorbehalte ebenfalls hegen. Entsprechend liegen keine amtlichen Statistiken über die Anzahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten in Deutschland vor.¹⁶ Ebenso wenig gibt es verlässliche Daten über gleichberechtigten Anspruch auf Ausübung von Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten.

30. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die historischen Gründe für den Mangel an solchen Daten zwar wohlbekannt sind, ihr Fehlen es jedoch schwierig macht, die Situation von Angehörigen der nationalen Minderheiten in Hinblick auf gleichberechtigte Ausübung von Rechten zu analysieren und gezielte Maßnahmen für deren volle und wirksame Gleichbehandlung zu gestalten. Er warnt erneut davor, wegen der fehlenden nach ethnischer Zugehörigkeit oder Minderheitenstatut aufgeschlüsselten Daten anzunehmen, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sich nicht auf den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Status eines Menschen auswirke. Diese Frage spiegelt sich in Bereich wie dem gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Wohnraum wider (siehe Ausführungen weiter unten zu den Artikeln 12 und 15). Außerdem stellt er

¹⁶ Beim Zensus 2011 wurden durch Fragen zur Staatsangehörigkeit und zum Herkunftsland Daten zum Migrationshintergrund der Einzelpersonen erhoben. Nationale Minderheiten waren hierbei jedoch auch nicht erkennbar, da entsprechend dem in Deutschland geltenden Kriterium der Staatsangehörigkeit nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit als Angehörige einer nationalen Minderheit gelten können.

fest, dass es Wege gibt, verlässliche statistische Daten zu Minderheiten bei gleichzeitiger Beachtung der internationalen Datenschutzstandards – insbesondere die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Anonymität und des freien Bekenntnisses – zu erlangen und das Bekenntnis zu mehreren und situationsbezogenen Identitäten zu ermöglichen. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass diese Möglichkeiten in Absprache mit den Vertretern der nationalen Minderheiten ausgelotet werden sollten.¹⁷

31. Weiter stellt der Beratende Ausschuss fest, dass einige qualitative Daten zur Situation von Angehörigen der nationalen Minderheiten vorliegen, und dies unter anderem dank der von Nichtregierungsorganisationen durchgeführten Forschungen und Studien sowie dank der in einigen Bundesländern stattfindenden regelmäßigen Veröffentlichung von Berichten über die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese Quellen können Informationen darüber liefern, in welchem Maße Angehörigen der nationalen Minderheiten ihre Rechte ausüben können, was wiederum den Behörden dabei helfen könnte, besser auf die von den nationalen Minderheiten geäußerten Bedürfnisse zu reagieren.

Empfehlung

32. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, die vorhandenen Daten so zu nutzen, dass sie ihnen bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Angehörigen der nationalen Minderheiten helfen. Außerdem fordert er sie auf, unter voller Achtung der internationalen Datenschutzstandards nach weiteren Wegen zur Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zur Gleichbehandlung bei der Ausübung von Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten zu suchen.

Institutioneller und rechtlicher Rahmen für den Schutz und die Förderung von Minderheitenrechten

Aktuelle Sachlage

33. Der Beratende Ausschuss begrüßt die vor kurzem durchgeführte Stärkung von wichtigen Teilen des geltenden Rechtsrahmens zur Garantie des Schutzes von Minderheitenrechten in Deutschland. Nach Änderungen an der Verfassung von Schleswig-Holstein im Dezember 2014 sind dort nunmehr nicht nur die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe verfassungsmäßig anerkannt, sondern auch die Minderheit der deutschen Sinti und Roma.¹⁸ Der Beratende Ausschuss bedauert jedoch, dass bei der Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg zur Stärkung von deren antirassistischen und antidiskriminatorischen Gesichtspunkten¹⁹ keine vergleichbare verfassungsmäßige Anerkennung der Sinti und Roma in diesem Bundesland eingeführt wurde, das weiterhin nur die Rechte der sorbischen Minderheit ausdrücklich anerkennt.²⁰ Zwar sorgt sich der Beratende Ausschuss in erster Linie um den Anspruch auf die Ausübung von Rechten in der Praxis (siehe oben, Artikel 3), doch er betont, dass überall dort, wo die verfassungsmäßige Anerkennung von Minderheiten gewährt wird, dies ohne willkürliche Unterscheidungen geschehen sollte.

¹⁷ Für eine detaillierte Untersuchung dieser Fragen und der in Europa bestehenden Praktiken, siehe beispielsweise Patrick Simon, „Ethnic“ statistics and data protection in the Council of Europe countries“: Study Report, Straßburg, 2007. Siehe auch Bericht der Konferenz Europäischer Statistiker, Empfehlungen für die Volks- und Wohnungszählungen 2010; http://unstats.un.org/unsd/censuskb/attachments/CES_2010_Census_Recommendations.

¹⁸ Siehe Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in ihrer geänderten Fassung. Ein historischer Abriss zum langen Prozess, der zu dieser Verfassungsänderung geführt hat, findet sich bei Tove H. Malloy, „Achieving Equality for the Sinti and Roma of Schleswig-Holstein“, European Yearbook of Minority Issues, Band 11, 2012, S. 329-344.

¹⁹ Siehe neuer Artikel 7a und geänderter Artikel 12 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg.

²⁰ Siehe Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg. Nach dem Verständnis des Beratenden Ausschusses wurde ein Vorschlag zur Einführung einer entsprechenden Bestimmung im Landtag abgelehnt.

34. Durch im Juni 2014 in Kraft getretene Änderungen wurde in Brandenburg das Sorben(Wenden)-Gesetz in einigen wichtigen Punkten verbessert. Diese Änderungen haben unter anderem Folgendes bewirkt: die Ernennung eines Landesbeauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden mit dem Rang eines Staatssekretärs und einem Vollzeitmitarbeiter (siehe weiter unten, Artikel 15), die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für die Nutzung einer zweisprachigen Beschilderung an öffentlichen Gebäuden und Gebäuden von öffentlichem Interesse in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben, die Einführung der Möglichkeit von Verbandsklagen, eine erweiterte Definition des Begriffes des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben, derzufolge nun nicht mehr sowohl Sprache als auch Kultur der Sorben/Wenden im fraglichen Raum lebendig erhalten sein müssen, sondern nur noch eines der beiden.²¹ Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Gemeinden, die in den Bereich der neuen, erweiterten Definition fallen, nicht automatisch in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben aufgenommen werden; interessierte Städte oder Dörfer oder der Rat für sorbische Angelegenheiten des Landtags müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungen (also bis Mai 2016) beim zuständigen Ministerium für die entsprechenden Gemeinden oder Gemeindeteile einen Antrag auf Aufnahme in das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben stellen.²²

35. Der Beratende Ausschuss begrüßt die kürzlich von einigen Ländern unternommenen Anstrengungen, für ihre Arbeit zu Fragen mit Bezug zu Roma und Sinti einen klareren und sichereren Rechtsrahmen zu schaffen. Er nimmt diesbezüglich mit Interesse den im November 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Behörden des Landes Baden-Württemberg und dem baden-württembergischen Landesverband des Verbandes Deutscher Sinti und Roma zur Kenntnis, der im Januar 2014 in Kraft getreten ist (siehe unten, Artikel 5 und 15).²³ Auch die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung von Hessen und dem hessischen Landesverband des Verbandes Deutscher Sinti und Roma (siehe unten, Artikel 5) nimmt er mit Interesse zur Kenntnis.²⁴

36. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass auf Bundes- und Länderebene eine Reihe von Einrichtungen bestehen, um den wirksamen Schutz von Minderheitenrechten zu gewährleisten (siehe unten, Artikel 15). Er stellt jedoch mit Bedauern fest, dass Bemühungen darum, die Umsetzung von Minderheitenrechten voranzubringen, zuweilen durch die Zuständigkeitsverteilung für Minderheitenfragen innerhalb Deutschlands verkompliziert werden (siehe beispielsweise unten, Artikel 13, Schulen der dänischen Minderheit). Er ist erfreut über die Anstrengungen, die auf Bundesebene unternommen werden, um alle Länderbehörden in die Umsetzung der im Rahmenübereinkommen festgelegten Rechte einzubinden, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse die auf Einladung des Bundesinnenministeriums stattfindende jährliche Implementierungskonferenz mit Vertretern der Bundesregierung, der Landesregierungen und der nationalen Minderheiten zur Kenntnis. Ebenso begrüßt er, dass im November 2014 unter der Schirmherrschaft des Bundestagssprechers [*Anm. d. Übers.: sic! Richtig wäre Bundestagspräsident*] eine hochrangige Konferenz zu den unter die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen fallenden Sprachen stattfand. Er bedauert jedoch, dass kein Bundesland das bei dieser Gelegenheit gemeinsam vom Minderheitenrat und dem Beauftragten der Bundesregierung

²¹ Siehe Artikel 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes in seiner geänderten Fassung vom 11. Februar 2014 mit Gültigkeit vom 1. Juni 2014.

²² Siehe Artikel 13c des Sorben(Wenden)-Gesetzes in seiner geänderten Fassung vom 11. Februar 2014 mit Gültigkeit vom 1. Juni 2014.

²³ *Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V.*, 28. November 2013, verabschiedet vom Landtag von Baden-Württemberg am 18. Dezember 2013.

²⁴ *Rahmenvereinbarung zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen*, 12. März 2014.

für nationale Minderheiten vorgelegte Grundsatzpapier unterstützte.²⁵ Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Beauftragte der Bundesregierung für nationale Minderheiten die Bemühungen der Vertreter nationaler Minderheiten dieses Grundsatzpapier dem Bundestag zur Prüfung vorzulegen unterstützt, und er betont, dass die Länderbehörden zwar für das Erlassen von Gesetzesvorschriften und für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in der Praxis zuständig sein mögen, dass den Bundesbehörden aber eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die bundesweite Umsetzung der Standards, für die sie nach internationalem Recht zuständig sind, in der Realität sicherzustellen.

Empfehlungen

37. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, dafür Sorge zu tragen, dass überall dort, wo Minderheiten verfassungsmäßig anerkannt werden, dies ohne willkürliche Unterscheidungen geschieht. Insbesondere deutsche Sinti und Roma sollten auf Augenhöhe mit anderen nationalen Minderheiten anerkannt werden.

38. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden von Brandenburg auf, sich bei den Anträgen auf Aufnahme in die zusätzlichen Ortschaften innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben flexibel und inklusiv zu verhalten.

39. Er fordert die Bundesbehörden auf, ihr Recht zur Ausübung der Aufsicht über die Maßnahmen der Länder voll auszuschöpfen und Vorschriften²⁶ zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten bundesweit ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma

Aktuelle Sachlage

40. Der Beratende Ausschuss nimmt die der Europäischen Kommission im Jahre 2011 im Zusammenhang mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 vorgelegten „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ zur Kenntnis.²⁷ Dieser Bericht enthält im Wesentlichen einen Überblick über die verschiedenen 2011 auf Bundes- und Länderebene bereits bestehenden Maßnahmen und Strategien zur Förderung des Zugangs von Sinti und Roma zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Wohnraum. Der Beratende Ausschuss nimmt die Logik hinter der Unterscheidung zur Kenntnis, die in diesem Bericht von den Behörden vorgenommen wird zwischen deutschen Sinti und Roma und verschiedenen Gruppen „ausländischer Roma“, die – insbesondere abhängig davon, ob sie Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder so genannte „Drittstaats“angehörige sind, – gegebenenfalls Anrecht auf verschiedene Grade von Schutz haben. Er bedauert jedoch, dass man sich nach dieser Logik tendenziell auf die Unterschiede zwischen den Maßnahmen konzentriert, die verschiedene Gruppen in Anspruch nehmen können, statt darauf, Mittel und Wege zu finden, um weitestmöglich vollständige und wirksame Gleichbehandlung zu erzielen. Er warnt beispielsweise vor der Schlussfolgerung, weil deutsche Sinti und Roma den gleichen Regeln unterliegen und Anrecht auf die gleichen Maßnahmen haben wie andere deutsche Staatsbürger, sei auf jeden Fall

²⁵ Charta-Sprachen in Deutschland: Gemeinsame Verantwortung

²⁶ Siehe Artikel 84 Grundgesetz.

²⁷ Bundesministerium des Innern, Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission: „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“, 2011

genug getan worden, damit sie sowohl theoretisch als auch praktisch voll integriert sind.²⁸

41. Während positive Maßnahmen zur Förderung der wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma wie etwa die in den Anhängen der Integrierten Maßnahmenpakete beschriebenen begrüßt werden, bedauert der Beratende Ausschuss, dass es diesem Dokument – welches Gelegenheit zu einer eingehenden Betrachtung der Hindernisse für eine wirksame Gleichstellung von Sinti und Roma hätte geben sollen – sowohl an einer faktengestützten Analyse der anstehenden Fragen fehlt als auch an Maßstäben dafür, in wieweit die ergriffenen Maßnahmen die Lage verbessert haben.²⁹ In diesem Zusammenhang erinnert er an seine vorherige Untersuchung der Fragen rund um das Fehlen von Daten zur Gleichbehandlung (siehe oben).

Empfehlung

42. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dringend auf, dafür Sorge zu tragen, dass Bemühungen zur Förderung der wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma auf einem faktengestützten Ansatz gründen und sich auf gezielte Maßnahmen zur Überwindung der Gleichbehandlungshindernisse konzentrieren. Es sollten Maßstäbe für die Bewertung der Wirkung der ergriffenen Maßnahmen festgelegt und die Maßnahmen auf der Grundlage solcher Bewertungen in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern nach Bedarf angepasst werden.

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten

Aktuelle Sachlage

43. Der Beratende Ausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörden auf verschiedenen Ebenen weiterhin die Bewahrung und Entwicklung der Sprache und Kultur nationaler Minderheiten unterstützen³⁰. Mit Interesse nimmt er die Aussage der Bundesbehörden zur Kenntnis, dass mangels zuverlässiger Daten zur Anzahl der Angehörigen einzelner nationaler Minderheiten (siehe Artikel 3 oben) die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung nationaler Minderheiten auf dem Bedarf beruht, den letztere in ihren Anträgen auf institutionelle und projektbasierte Unterstützung angegeben haben. Nach Aussage der Behörden hat sich diese Vorgehensweise bisher als zufriedenstellend erwiesen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Finanzierungsmodelle und das Finanzierungsvolumen für jede Minderheit stark voneinander abweichen, d. h. das System ist insgesamt wenig transparent.

44. Bis 2013 wurde die sorbische Minderheit durch Zuschüsse an die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt, die von der Stiftung auf der Grundlage des Abkommens von 2009 zwischen dem Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg an verschiedene sorbische Einrichtungen verteilt wurden³¹. Nach dem Verständnis des Beratenden Ausschusses wurden das Verfahren und die

²⁸ So beschränkt sich zum Beispiel die Analyse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung auf die Feststellung, dass deutsche Sinti und Roma auf gleiche Weise garantierte Gesundheitsversorgung erhalten wie jede andere Gruppe versicherter Menschen. Ebenda, S. 44.

²⁹ Siehe auch die von der Europäischen Kommission im Frühjahr 2014 durchgeführte Beurteilung des Fortschritts Deutschlands bei der Umsetzung der nationalen Strategie zur Integration der Roma.

³⁰ Zusätzlich zu den unten angesprochenen Mitteln für die Sorben, Friesen sowie Sinti und Roma erhält die dänische Minderheit derzeit etwa 37 Millionen Euro jährlich vom Land Schleswig-Holstein für die Schulen der dänischen Minderheit (siehe Artikel 13 unten). Das Land und der Bund unterstützen kulturelle Aktivitäten der dänischen Minderheit jährlich mit mehreren hunderttausend Euro, wobei das Land Schleswig-Holstein im Haushalt für 2014 und 2015 insgesamt 491.000 Euro für dänische kulturelle Aktivitäten vorgesehen hat (*Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Haushaltsjahr 2015, Einzelplan 03: Ministerpräsident, Staatskanzlei*).

³¹ Dieses Abkommen wurde ursprünglich für den Zeitraum von 2009 bis 2013 mit der Möglichkeit der Verlängerung um

garantierte Finanzierung seit 2013 jährlich stillschweigend verlängert, wobei im Laufe des Jahres zusätzliche Mittel insbesondere als Inflationsausgleich gewährt wurden³². Daraus ergaben sich gewisse verwaltungstechnische Schwierigkeiten aufgrund der Kurzfristigkeit der Finanzierung und der Unsicherheit hinsichtlich des endgültigen Betrags. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass für den Zeitraum von 2016 bis 2020 ein neues Abkommen ausgehandelt werden soll.

45. In Bezug auf die Friesen stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Nordfriesen vom Land Schleswig-Holstein³³ Mittel für die Bewahrung und Förderung ihrer Kultur erhalten. Er nimmt auch mit Interesse zur Kenntnis, dass mit den Behörden Schleswig-Holsteins eine Vereinbarung über eine längerfristige Finanzierung (mehrere Jahre ab 2013) für das Nordfriesische Institut geschlossen werden konnte. Die Saterfriesen erhalten Unterstützung vom Land Niedersachsen und den Kommunen³⁴. Der Bund stellt darüber hinaus Mittel für die Bewahrung und Förderung der Kultur der Nord- und Saterfriesen bereit³⁵. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass ein Großteil der Mittel zur Förderung der saterfriesischen Kultur für die Erstellung eines zweisprachigen Wörterbuchs Saterfriesisch-Deutsch aufgewandt wurde, ein Projekt, das wichtig für die Saterfriesen ist, aber ihrer Ansicht nach nicht auf Kosten anderer Maßnahmen zur Förderung ihrer Kultur durchgeführt werden sollte. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass seit langem Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertretern der Friesen und des Bundes hinsichtlich der Gesamtmittel zur Bewahrung und Förderung der verschiedenen Aspekte der friesischen Kultur in Deutschland bestehen, insbesondere über Möglichkeiten zur Förderung der ostfriesischen Kultur. Er hofft, dass diese Fragen möglichst schnell erörtert werden und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse die jüngsten positiven Signale von Offenheit seitens des Bundes gegenüber einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Friesen zur Kenntnis.

46. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass die Vereinbarungen zwischen den Behörden in Baden-Württemberg (2013) und Hessen (2014) und den Landesverbänden der Sinti und Roma die Mittel für ihre Arbeit erhöhten und auf eine solidere Grundlage stellten³⁶. Der Beratende Ausschuss begrüßt auch die anhaltende Unterstützung der Bundes- und einiger Landesbehörden für

ein Jahr geschlossen. Der Bund stellte etwa die Hälfte der Mittel zur Verfügung; Sachsen und Brandenburg teilten sich die andere Hälfte in einem Verhältnis von etwa 2:1.

³² *Zweites Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“*, Artikel 4. Zwischen 2009 und 2013 erhielt die Stiftung insgesamt etwa 17 Millionen Euro. Im Jahr 2014 erhöhte sich der Betrag um etwa eine Million Euro, und für 2015 sind Mittel in vergleichbarer Höhe vorgesehen. Dies umfasst unter anderem Mittel zur Instandhaltung, Sprachpflege und für Sprachzentren, Kulturvereinigungen, den Domowina-Verlag, Investitionen und Projekte.

³³ Der Haushalt des Landes Schleswig-Holstein sieht eine institutionelle Förderung für das Nordfriesische Institut in Höhe von 290.200 Euro für 2014 und 360.200 Euro für 2015 vor (im Vergleich zu 230.200 Euro im Jahr 2013). Weitere Mittel in Höhe von 53.400 Euro (2014) und 71.300 Euro (2015) wurden projektbezogen für kulturelle Aktivitäten und 15.000 Euro für den Friesenrat bereitgestellt. (*Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Haushaltsjahr 2015, Einzelplan 03: Ministerpräsident, Staatskanzlei*). Nach dem Verständnis des Beratenden Ausschusses umfassen diese Beträge keine Mittel für Friesisch-Unterricht, da dieser unter den allgemeinen Bildungshaushalt des Bundeslandes fällt.

³⁴ Etwa 25.000 Euro jährlich vom Land Niedersachsen und 5.000 Euro von den Kommunen. Nach dem Verständnis des Beratenden Ausschusses umfassen auch diese Beträge keine Mittel für Friesisch-Unterricht, da dieser unter den allgemeinen Bildungshaushalt des Bundeslandes fällt.

³⁵ Die Mittel werden projektbezogen bereitgestellt; im Jahr 2014 etwa 285.000 Euro für Nordfriesen und 25.000 Euro für Saterfriesen.

³⁶ Der Vertrag aus dem Jahr 2013 zwischen Baden-Württemberg und den Sinti und Roma sieht eine höhere Förderung für den Landesverband der Sinti und Roma vor, wobei die institutionelle Förderung auf insgesamt 500.000 Euro pro Jahr aufgestockt wird, um die Antiziganismusforschung zu unterstützen sowie die Minderheitenkultur und die Integration nicht-deutscher Roma zu fördern. Gemäß der Rahmenvereinbarung vom März 2014 zwischen Hessen und dem hessischen Landesverband deutscher Sinti und Roma wurde die institutionelle Förderung durch das Land auf 200.000 Euro pro Jahr angehoben, und es stehen Projektmittel in Höhe von 54.000 Euro zur Verfügung.

bestimmte Organisationen der Roma und Sinti, die eine wichtige Rolle für diese Gemeinschaften spielen, und er vertraut darauf, dass diese Unterstützung in Zukunft fortgesetzt wird. Er unterstreicht jedoch einmal mehr, wie wichtig es ist, die Vielfalt innerhalb dieser Minderheit anzuerkennen – auch durch Vereinbarungen zur finanziellen Unterstützung für Organisationen der Sinti und Roma – und sicherzustellen, dass diese Vielfalt nicht als Hindernis bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der gesamten Minderheit angesehen wird. Er unterstreicht auch die wichtige Rolle der kommunalen und regionalen Organisationen der Sinti und Roma. In diesem Zusammenhang stellt der Beratende Ausschuss mit Interesse fest, dass die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz neben der Rahmenvereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma von 2005 seit 2009 auch Projekte des Landesverbands der Sinti Allianz unterstützt hat. Er begrüßt darüber hinaus die langerwartete Einrichtung eines Beirats für die Belange deutscher Sinti und Roma Anfang 2015, an dem beide nationale Dachverbände der Sinti und Roma beteiligt sind (siehe Artikel 15 unten).

47. Der Beratende Ausschuss beobachtet, dass die Unterstützung für die Bewahrung und Förderung der Kultur der vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland sehr unterschiedliche Strukturen, Einrichtungen und Bedürfnisse abdeckt, über verschiedene Verfahren erfolgt und je nach Minderheit aus verschiedenen Bundesministerien kommt. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass die Behörden im Wesentlichen bedarfsorientiert vorgehen und die von den verschiedenen Minderheiten vorgebrachten Bedürfnisse bei der Bewahrung und Förderung ihrer Kulturen berücksichtigen. Er unterstreicht jedoch auch, wie wichtig es ist, Transparenz bezüglich der Beurteilung dieser Bedürfnisse sicherzustellen. Ferner beobachtet er, dass die Fähigkeit der Minderheiten, ihre Bedürfnisse auszudrücken, in gewissem Umfang von den Strukturen und ihren institutionellen Verbindungen abhängt sowie davon, wie viele Ressourcen die Verpflichtung bindet, regelmäßig Projektförderung zu beantragen. Darüber hinaus unterstreicht der Ausschuss, dass eine stark verzögerte Auszahlung der Projektmittel die Umsetzung der betroffenen Projekte behindert, und er ist der Ansicht, dass Minderheitenorganisationen nicht für schlechtere Ergebnisse bestraft werden sollten, die aufgrund solcher Verzögerungen entstehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Beratende Ausschuss, dass die institutionelle Förderung für einige Minderheiteneinrichtungen in den letzten Jahren zugenommen hat und hofft – da es sich bei der Bewahrung und Förderung der Minderheitenkulturen notwendigerweise um eine langfristige Angelegenheit handelt –, dass sich dieser Trend in Zukunft fortsetzt.

Empfehlungen

48. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, die Bewahrung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern dieser Minderheiten weiterhin zu unterstützen. Er fordert sie auf, in diesem Zusammenhang insbesondere die langfristigen Bedürfnisse von Angehörigen nationaler Minderheiten im Auge zu behalten und sicherzustellen, dass Finanzierungsmodelle, insbesondere zur Unterstützung der sorbischen und friesischen Kultur, nachhaltige Maßnahmen vorsehen. Er ruft die Behörden darüber hinaus auf, nach Wegen zu suchen, das Finanzierungsverfahren transparenter zu gestalten.

49. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden aller Ebenen dringend an sicherzustellen, dass die öffentlichen Finanzierungsmodelle zur Bewahrung und Förderung der Kultur der Sinti und Roma die Vielfalt innerhalb dieser Minderheit sowie die Bedeutung der Unterstützung von Organisationen auf kommunaler Ebene gebührend berücksichtigen.

Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur*Aktuelle Sachlage*

50. Nach dem Verständnis des Beratenden Ausschusses soll der Braunkohletagebau in Deutschland in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden; dies betrifft auch traditionell von den Sorben besiedelte Gebiete. Er stellt erneut fest, dass diese Pläne Interessenkonflikte hervorrufen. Wirtschaftlichen Interessen und der Notwendigkeit, Deutschlands Energieversorgung zu sichern, steht die Gefahr entgegen, dass das sprachliche, kulturelle und historische Erbe der sorbischen Minderheit geschwächt wird oder verloren geht, wenn ganze Dörfer im Herzen ihres traditionellen Siedlungsgebiets umgesiedelt werden müssen. Die Sorgen der sorbischen Minderheit werden derzeit durch die Ankündigung verstärkt, dass das Unternehmen, das derzeit die Minen betreibt, seinen Betrieb in naher Zukunft verkaufen wird. Dies erzeugt zusätzliche Ungewissheit, ob die Vereinbarungen, die mit dem derzeitigen Betreiber geschlossen wurden, weiterhin gültig bleiben.

51. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Behörden davon ausgehen, dass der geltende Rechtsrahmen genügt, um die Folgen einer Umsiedlung von Dörfern aufgrund der Braunkohleförderung für die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur aufzufangen, auch wenn die Geschäfte an ein anderes Unternehmen übergeben werden. Er begrüßt die Information der Behörden, dass für einen neuen Betreiber dieselben Regeln gelten würden wie für den derzeitigen und dass ein neuer Betreiber an die von seinem Vorgänger unterzeichneten Vereinbarungen gebunden wäre. Er teilt dennoch die Bedenken der sorbischen Minderheit bezüglich der Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und insbesondere ihrer Geschichte in einer Situation, wo Teile ihrer traditionellen Siedlungsgebiete abgebaggert werden, damit sich der Braunkohletagebau ausdehnen kann. Er betont, dass umgesiedelte Sorben besondere Schwierigkeiten zu bewältigen haben, da ihr Anspruch auf Ausübung von Minderheitenrechten an ihren Verbleib im traditionellen Siedlungsgebiet gekoppelt ist. Dadurch wird eine Umsiedlung für Angehörige der sorbischen Minderheit noch komplizierter als für die Mehrheitsbevölkerung. Der Beratende Ausschuss weist auf die besondere Pflicht der Behörden hin, ihre Aufgabe als Bewahrer der Rechte nationaler Minderheiten in einer solchen Situation wirksam wahrzunehmen, insbesondere um sie vor Assimilation zu schützen. Er hebt auch die besonderen Schwierigkeiten einer Minderheit hervor, die ihre gemeinsame Geschichte, Sprache und Kultur in einer Situation bewahren möchte, wo Haushalte einzeln und für sich mit einem Bergbauunternehmen verhandeln müssen und vertraglich verpflichtet werden, die Einzelheiten der erzielten Vereinbarung nicht an andere Parteien, die sich in ähnlichen Verhandlungen befinden, weiterzugeben.

Empfehlung

52. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dringend an, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheit in allen Belangen im Zusammenhang mit einer möglichen Umsiedlung der Bevölkerung die nötige Beachtung zu schenken. Solche Umsiedlungen sollten nur in Betracht gezogen werden, wenn keine andere sinnvolle Alternative besteht. Die Betroffenen müssen von Anfang an aktiv in die Vorbereitung einer solchen Umsiedlung und die Suche nach tragfähigen Lösungen zur Bewahrung der Geschichte, Sprache und Kultur der sorbischen Minderheit in den betroffenen Gebieten einbezogen werden.

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens**Toleranz und interkultureller Dialog***Aktuelle Sachlage*

53. Der Beratende Ausschuss begrüßt die anhaltenden, weitreichenden Bemühungen der Behörden zur Förderung von Toleranz in der deutschen Gesellschaft, insbesondere durch Schulprogramme für Toleranz und zur Verhinderung von Rechtsextremismus³⁷. Er stellt jedoch fest, dass laut einigen seiner Gesprächspartner – obwohl in Schulen umfassend frühere Formen des Rechtsextremismus während der Zeit des Nationalsozialismus behandelt werden – häufig unzureichend darauf eingegangen wird, wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und ähnliche Formen der Intoleranz heute ausgedrückt werden, z. B. durch feindselige oder diskriminierende Taten oder Äußerungen von Personen, die keiner organisierten Gruppe angehören.

54. Der Beratende Ausschuss stellt mit Sorge fest, dass in der deutschen Gesellschaft besorgniserregende Einstellungen zu verschiedenen Volks- und Religionsgruppen fortbestehen. Eine kürzlich erschienene, umfassende Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Einstellung der Bevölkerung gegenüber Sinti und Roma stellte eine weitverbreitete Unwissenheit über diese Gruppen fest, wobei die vorherrschende Meinung über sie von Gleichgültigkeit bis Ablehnung reichte. Aus der Studie geht hervor, dass trotz des Bewusstseins, insbesondere bei älteren Menschen, um die Naziverbrechen an den Sinti und Roma Stereotype von Sinti und Roma als Ausländer, Bettler und unerwünschte Nachbarn stark sind und dass die soziale Ablehnung von Sinti und Roma viel höher ist als von jeder anderen Gruppe in der deutschen Gesellschaft³⁸. Der Beratende Ausschuss stellt mit tiefer Sorge fest, dass bestimmte politische Parteien diese Stimmung für ihren Wahlkampf instrumentalisiert haben. Bei den Bundestagswahlen im Jahr 2013 diffamierte eine nicht im Parlament vertretene Partei die Sinti und Roma direkt durch den Slogan „Geld für die Oma, nicht für Sinti und Roma“, der auch nicht als Gesetzesverstoß angesehen wurde³⁹. Dies wirft die Frage auf, ob das Gesetz zum Schutz vor Volksverhetzung angemessen ist. Der Beratende Ausschuss stellt ebenfalls mit Bedauern fest, dass der Begriff „Armutsmigration“ zunehmend verwendet wurde, um implizit über die Zuwanderung von Sinti und Roma aus anderen europäischen Ländern nach Deutschland zu sprechen, die von denen, die diesen Ausdruck verwenden, als unerwünscht angesehen wird.

55. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass laut eines Urteils des Landgerichts Köln vom Juni 2012 ein Arzt, der einen Jungen aus religiösen Gründen beschnitten hatte, wegen Körperverletzung angeklagt werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Beschneidung wurde daraufhin in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert. Aus diesem Grund fragten sich viele Muslime und Juden, in welchem Umfang es ihnen in Deutschland weiterhin möglich sein würde, ihren religiösen Praktiken nachzugehen und – ganz allgemein – inwieweit ihr Glaube in der deutschen Gesellschaft akzeptiert ist. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass sich die Behörden schnell um eine Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bemüht haben, um Rechtsklarheit in diesem Bereich zu schaffen und die Beschneidung von Jungen weiterhin legal zu ermöglichen⁴⁰. Er stellt jedoch mit Sorge fest, dass

³⁷ Siehe Staatenbericht, S. 38-43.

³⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma*, September 2014.

³⁹ Einige Bürgermeister haben diese Plakate entfernt, da sie nach ihrer Ansicht gegen das Verbot der Volksverhetzung verstießen. Später wurden sie jedoch von einem Gericht angewiesen, sie wieder aufzuhängen. Das Gericht befand, dass der Slogan zwar geschmacklos sei, aber keine Straftat darstelle. VG Kassel, Beschl. v. 09.09.2013 - 4 L 1117/13.KS – „Der Wahlwerbeslogan ‚Geld für die Oma statt für Sinti und Roma‘ unterfällt der Meinungsfreiheit“.

⁴⁰ Siehe § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch, hinzugefügt am 20. Dezember 2015.

in der jüdischen Gemeinde der Eindruck stark verbreitet ist, dass Antisemitismus in den letzten Jahren zugenommen hat. Dabei gelten der Antisemitismus im Internet, feindselige Äußerungen gegenüber Juden auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten sowie die Schändung jüdischer Friedhöfe als die drei größten Probleme in Deutschland. Allerdings sind nur wenige Fälle von antisemitischen Übergriffen und Diskriminierung bekannt⁴¹. Der Beratende Ausschuss blickt ebenfalls mit Sorge auf eine Reihe israelfeindlicher Demonstrationen, die Mitte 2014 in verschiedenen deutschen Städten stattfanden. Dort wurden offen antisemitische Parolen gezeigt und skandiert; in einem Fall versuchten die Demonstranten, eine Synagoge anzugreifen.

56. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über die zunehmend islamfeindliche Stimmung sowie über die zunehmend negative Einstellung gegenüber Zuwanderern und Asylsuchenden⁴². Er ist beunruhigt über die in den letzten Monaten regelmäßig stattfindenden Märsche in Dresden, an denen im Namen der „Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida) tausende von Menschen teilnahmen. Er stellt darüber hinaus mit Sorge fest, dass ähnliche fremdenfeindliche Märsche in verschiedenen anderen deutschen Städten stattfanden, wobei es um den Ausschluss von Menschen mit unterschiedlicher religiöser oder ethnischer Herkunft ging. Diese Demonstrationen stigmatisieren Einwanderer, Asylsuchende und Muslime; sie speisen sich aus Vorurteilen gegen diese Gruppen und verstärken diese Vorurteile noch weiter. Die Demonstrationen erzeugen auch ein Klima, in dem Muslime und Personen mit Migrationshintergrund oder aus einer Minderheit sich unsicher fühlen. In diesem Zusammenhang ist besonders ein Vorfall verstörend, bei dem ein Eritreer am Abend einer solchen Demonstration in Dresden auf abscheuliche Weise erstochen wurde, nur drei Tage nachdem ein Hakenkreuz an die Tür seiner Wohnung gemalt worden war.

57. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass einige führende Politiker, darunter die Bundeskanzlerin, diese Demonstrationen verurteilt haben⁴³. Er stellt ebenfalls erfreut fest, dass an Gegendemonstrationen für Vielfalt und Toleranz in Dresden und anderen Städten häufig mehr Menschen teilnahmen als bei den Demonstrationen der Pegida-Bewegung. Auch einige symbolische Gesten zeigten den Protest gegen Pegida: einige Landes-, Kommunal- und Kirchenverwaltungen schalteten ihr Licht sowie das Licht bekannter Wahrzeichen ab, um zu zeigen, dass sie nicht mit den Demonstrationen in ihren Städten einverstanden sind.

58. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die offene Unterstützung für rechtsextremistische Parteien in den vergangenen Jahren offenbar etwas abgenommen hat, da einige dieser Parteien bei den letzten Wahlen Sitze verloren haben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass fremdenfeindliche Ideen ein geringeres Risiko darstellen als zuvor, da diese Ideen häufig von anderen Parteien in einer neuen, weniger offensichtlichen Form wieder verbreitet werden. Gleichzeitig zeigen einige Wahlergebnisse, dass die genannten Parteien jetzt auch von Wählern unterstützt werden, die zuvor die großen Parteien gewählt haben.

59. Der Beratende Ausschuss beobachtet, dass die oben genannten Demonstrationen und Gegendemonstrationen in der deutschen Gesellschaft eine Debatte darüber angestoßen haben, was es bedeutet, eine tolerante und offene Gesellschaft zu fördern und zu verteidigen. Er betont in diesem Zusammenhang, dass über den notwendigen Kampf gegen den Rechtsextremismus nicht vergessen werden darf, fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen im Alltag entgegenzutreten. Er unterstreicht auch die Bedeutung einer Gesellschaft, die über die reine Toleranz hinausgeht und verschiedene ethnische, religiöse und kulturelle Hintergründe akzeptiert.

⁴¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedstaaten: Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus*, 2013.

⁴² Siehe z. B. Friedrich Ebert Stiftung, *Fragile Mitte - Feindselige Zustände*, November 2014.

⁴³ Siehe insbesondere die Neujahrsansprache der Bundeskanzlerin vom 31. Dezember 2014.

Empfehlungen

60. Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden nachdrücklich, ihre Programme in Schulen und für die Öffentlichkeit zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie zur Prävention von Rechtsextremismus weiterzuführen. Er fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass sich diese Programme nicht ausschließlich mit dem Rechtsextremismus befassen, sondern der jeweiligen Zielgruppe auch das Wissen und Verständnis vermitteln, um Intoleranz und Vorurteile zu erkennen und zu bekämpfen, egal auf welcher Ebene sie auftreten.

61. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Angemessenheit der Rechtsvorschriften zum Verbot der Hetze, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen, zu überprüfen.

62. Er fordert die politische Führung auf, jegliche Form von Rassismus und Intoleranz zu verurteilen und die Vielfalt der deutschen Gesellschaft proaktiv anzunehmen.

Medien, Internet und soziale Netzwerke*Aktuelle Sachlage*

63. Der Beratende Ausschuss beobachtet, dass die Berichterstattung über den Islam, Asylsuchende und die sogenannte Armutsmigration häufig diskriminierende Äußerungen und Vorurteile verstärkt hat. Muslime werden in den Medien häufig stereotyp als schlecht integriert dargestellt und mit Terrorismus in Verbindung gebracht⁴⁴. Eine detaillierte Studie aus dem Jahr 2014 zum Antiziganismus in den Medien stellte auch fest, dass die Berichterstattung über Sinti und Roma häufig Stereotype aufrechterhält, u. a. durch die Auswahl der Bilder bei Berichten über Roma und die häufige Verknüpfung zwischen Roma und Armut bzw. Verbrechen⁴⁵. Diese Entwicklungen spiegeln sich im Internet und in sozialen Netzwerken wider. Darüber hinaus betrachten Juden – wie oben bereits erwähnt – Antisemitismus im Internet als eines ihrer Hauptprobleme in Deutschland⁴⁶.

64. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der UN-Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Interviews mit einem Politiker in einem Kulturmagazin zu dem Schluss kam, dass Deutschland die Verbreitung von Ideen zur Überlegenheit einer Rasse nicht wirksam verfolgt, und empfahl, seine Maßnahmen und Verfahren zur Verfolgung solcher Fälle zu überprüfen⁴⁷. Er bedauert, dass dem ihm vorliegenden Informationen zufolge keine solche Überprüfung durchgeführt wurde.

Empfehlungen

65. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf – unter voller Beachtung der redaktionellen Unabhängigkeit der Medien – Initiativen zu ergreifen, um nationale und regionale Medien zu einer ausgewogeneren und objektiveren Berichterstattung über Themen der Vielfalt in Deutschland zu ermutigen und die entsprechende Ausbildung von Journalisten und anderen Medienvertretern zu stärken.

66. Er ruft die Behörden auf, die vorhandenen Maßnahmen und Verfahren für die Untersuchung

⁴⁴ Zick und Heeren, *Muslims in the European Mediascape: German Report*, 2011.

⁴⁵ Markus End, *Antiziganismus in der Deutschen Öffentlichkeit: Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation*, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2014.

⁴⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), *Diskriminierung und Hasskriminalität gegenüber Juden in den EU-Mitgliedstaaten: Erfahrungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Antisemitismus*, 2013.

⁴⁷ CERD/C/82/D/48/2010, Stellungnahme vom 26. Februar 2013 zur Veröffentlichung eines Interviews mit einem prominenten Politiker unter der Überschrift „Klasse statt Masse. Von der Hauptstadt der Transferleistung zur Metropole der Eliten“.

und Verfolgung der Verbreitung von Ideen der Überlegenheit einer Rasse zu überprüfen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Verfahren zu erhöhen.

Bekämpfung von Rassismus und Hassdelikten

Aktuelle Sachlage

67. Der Beratende Ausschuss erhielt Berichte über Hassdelikte gegen Sinti und Roma, darunter Drohbriefe, Angriffe auf Gebäude von Verbänden und Denkmäler der Sinti und Roma sowie körperliche Gewalt gegen Personen. Zudem wurde Ende 2014 von einer Reihe von Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen gegenüber Sorben in Sachsen berichtet⁴⁸.

68. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Polizei im Jahr 2013 in insgesamt 4.647 Fällen von ideologisch motivierten Straftaten, darunter Hassdelikte, Hetze und Propagandadelikte, ermittelte. Bei 587 dieser Straftaten war Gewalt im Spiel. Im Jahr 2012 gab es mit 4.514 Fällen eine ähnlich hohe Anzahl solcher Straftaten. Die Zahlen für diese beiden Jahre waren jedoch deutlich höher als diejenigen für die vorherigen beiden Jahre (4.040 Straftaten im Jahr 2011 und 3.770 im Jahr 2010)⁴⁹. Unklar ist, ob der jüngste Anstieg der von der Polizei erfassten ideologisch motivierten Straftaten auf mehr Vorfälle, mehr Anzeigen durch die Opfer solcher Vorfälle (siehe dazu jedoch die Ausführungen zum Vertrauen in die Polizei unten), eine bessere Erfassung solcher Straftaten durch die Polizei oder eine Kombination dieser Faktoren zurückzuführen ist. Nichtregierungsorganisationen berichteten ebenfalls über zahlreiche Fälle körperlicher Gewalt gegen Einzelpersonen aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Motiven, darunter einige Fälle schwerer Körperverletzung, sowie über viele Fälle von Sachbeschädigung, insbesondere religiöser Einrichtungen. Zu den Opfern zählten Juden, Muslime, Chinesen, Personen afrikanischer Herkunft und Personen mit türkischem Hintergrund. Es gab mehrere Anschläge auf Asylbewerberheime sowie Vorfälle der Schändung von Gedenkstätten und -tafeln⁵⁰.

69. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass der Bundestag derzeit eine Änderung von § 46 des Strafgesetzbuchs prüft, wonach rassistische oder fremdenfeindliche Motive für eine Straftat bei der Strafzumessung ausdrücklich als erschwerende Umstände berücksichtigt werden sollen. Der Beratende Ausschuss unterstreicht, wie wichtig es angesichts der Untersuchungsergebnisse zu einer Reihe von Morden durch eine rechtsextremistische Terrorgruppe (den sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund, NSU) ist, dass im Strafrechtswesen angemessene strukturelle Veränderungen vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass mögliche rassistische Elemente von Straftaten systematisch berücksichtigt werden.

Empfehlung

70. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, die Änderungen an § 46 des Strafgesetzbuchs so schnell wie möglich abzuschließen, damit ausdrücklich erwähnt wird, dass rassistische Motive für eine Straftat bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand berücksichtigt werden.

Verhalten von Beamten der Strafverfolgungsbehörden

Aktuelle Sachlage

71. Im November 2011 wurde bekannt, dass der NSU (siehe oben) über Jahre hinweg Morde an

⁴⁸ <http://www.minderheitensekretariat.de/aktuelles/a/artikel/detail/rechtsextreme-uebergrieffe-auf-sorbische-jugendliche/>

⁴⁹ OSCE-ODIHR Hate Crimes Reporting, <http://hatecrime.osce.org/germany>.

⁵⁰ OSCE-ODIHR Hate Crimes Reporting, <http://hatecrime.osce.org/germany>, für Zahlen aus dem Jahr 2013, und OSCE-ODIHR, *Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses: Annual Report for 2012*, S. 46-47.

Personen mit Migrationshintergrund⁵¹ begangen hat, ohne dass die möglichen rassistischen Motive der Morde jemals untersucht wurden. Diese Enthüllungen offenbarten schwerwiegende Fehler im Umgang mit Strafsachen, in denen die Opfer einen Migrationshintergrund haben: Die polizeilichen Ermittlungen in diesen Fällen, die zudem lange Zeit allgemein als „Kebab-Morde“ bezeichnet wurden, waren voreingenommen und stigmatisierten die türkischen Opfer, da angenommen wurde, dass sie in Geschäfte mit der türkischen Mafia verwickelt waren. In dem damit verbundenen Fall eines Mordes an einer deutschen Polizistin erklärte die Polizei in den Medien auch schnell, dass es Hinweise auf das sogenannte „Zigeuner-/Landfahrermilieu“ gäbe. Allerdings korrigierte sie diese Information auch nicht, als sich herausstellte, dass sie auf verunreinigten DNA-Proben beruhte. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass im Bundestag ein Untersuchungsausschuss eingerichtet wurde, um die Fehler zu bestimmen, die dazu führten, dass diese Serie rassistischer Morde so lange unentdeckt bleiben konnte. Er begrüßt, dass die Empfehlungen dieses Ausschusses aus dem Jahr 2013 auf die weitreichenden Änderungen eingingen, die nötig sind, um Rassismus und Diskriminierung im Strafrechtssystem zu unterbinden, und von allen Parteien im Bundestag unterstützt wurden⁵². In Bezug auf die Polizei betonten diese Empfehlungen beispielsweise, dass Elemente systematisch berücksichtigt werden müssten, die auf rassistische oder politische Motive einer Straftat hinweisen. Zudem müssten die Anwendung des Begriffs „politisch motivierte Kriminalität“ sowie die Kategorien innerhalb dieses Oberbegriffs überprüft werden⁵³. Schließlich weisen die Empfehlungen auf die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Polizeidienststellen hin und fordern eine größere Vielfalt innerhalb der Polizei.

72. Der Beratende Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die Polizeibefugnisse für Personenkontrollen bei der Einreise an Flughäfen, Bahnhöfen, in Zügen und in einem Abstand von bis zu 30 km von der Grenze, die selbst ohne konkreten Verdacht durchgeführt werden dürfen⁵⁴, sowie ähnliche Befugnisse an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten unmittelbar zu „Ethnic Profiling“ führen⁵⁵. Allerdings können Personen, die sich selbst als Opfer dieser Methode sehen, dagegen nicht wegen Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgehen, da die Polizei eine staatliche Stelle und vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen ist (siehe oben, Artikel 4). Trotz einer erfolgreichen Aufsichtsbeschwerde in einem Fall aus dem Jahr 2012, in dem das Berufungsgericht befand, dass das Heranziehen der Hautfarbe als ausschlaggebendes Kriterium für die Durchführung einer Personenkontrolle eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstößt⁵⁶, wird diese Praxis angeblich unvermindert fortgeführt. In einem weiteren Fall verurteilte das betreffende Verwaltungsgericht die Bundespolizei erneut, allerdings aus anderen Gründen; die Frage des Ethnic Profiling wurde nicht erörtert⁵⁷.

73. Bei seinem Besuch betonten viele Gesprächspartner des Beratenden Ausschusses, dass alle Bemühungen um eine Abschaffung des Ethnic Profiling erfolglos bleiben werden, solange Bundes- und Landespolizeien verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen können. Der Beratende Ausschuss hebt ferner hervor, dass diese Praxis – neben dem persönlichen Schaden, den die Betroffenen nehmen – die Zielgruppen in den Augen der Öffentlichkeit stigmatisiert, Gefühle der

⁵¹ Unter den Opfern waren acht Türken, ein Grieche und eine deutsche Polizistin.

⁵² Plenarprotokoll 18/17, 20. Februar 2014, 1237(D).

⁵³ Beispielsweise sind islamfeindliche und antiziganistische Motive nicht ausdrücklich in diesem Katalog aufgeführt, Angriffe gegen eine Person aufgrund ihrer veganen Lebensweise jedoch schon. Siehe Bundestagsdrucksache 17/14751.

⁵⁴ Siehe insbesondere §§ 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes.

⁵⁵ Siehe auch Ziffer 21 der Allgemeinen Empfehlung Nr. 11 der ECRI.

⁵⁶ Obergericht (OVG) Rheinland-Pfalz, 29.10.2012, 7 A 10532 / 12.OVG.

⁵⁷ Im Wesentlichen überschritt die Bundespolizei ihre Befugnisse, indem sie im Rahmen der Zuwanderungskontrolle Personen in einem Regionalzug überprüfte, der weder Grenzen passierte noch an Flug- oder Seehäfen hielt. Siehe Verwaltungsgericht Koblenz, 23. Oktober 2014, 1 K 294/14.KO.

Demütigung, Ungerechtigkeit und Abneigung bei diesen Gruppen erzeugt, die dadurch das Vertrauen in die Polizei verlieren. Ein besonders wichtiger Aspekt dabei ist, dass Minderheiten, die aufgrund von Ethnic Profiling kein Vertrauen in die Polizei haben, sich nur sehr zögerlich an diese wenden werden, wenn sie Opfer rassistischer Straftaten werden, so dass derartige Taten ungestraft bleiben könnten. Der Beratende Ausschuss beobachtet auch, dass Opfer von Missbrauch durch die Polizei allgemein wenig Vertrauen in die internen polizeilichen Ermittlungsverfahren haben. Er bedauert in diesem Zusammenhang, dass es kein unabhängiges Polizeibeschwerdeverfahren in Deutschland gibt, im Zuge dessen mutmaßliches Fehlverhalten der Polizei untersucht werden könnte.

74. In einigen Bundesländern, z. B. Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein, wurden Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizeibeamte und -anwärter umgesetzt, um institutionelle Vorurteile zu überwinden und die Fähigkeiten der Polizei im Umgang mit Vielfalt zu stärken⁵⁸. In Berlin ist eine solche Ausbildung beispielsweise seit 2007 obligatorisch. Der Beratende Ausschuss begrüßt diese Schritte, auch wenn er ihre Auswirkungen auf die Praxis nicht beurteilen kann. Er begrüßt ebenfalls die Bemühungen einiger Bundesländer, z. B. Berlin, mehr Angehörige ethnischer Minderheiten für den Polizeidienst zu gewinnen.

Empfehlungen

75. Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, die Arbeitsweise des Strafrechtssystems entsprechend der Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den NSU-Morden zügig anzupassen. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass alle möglichen rassistischen Elemente von Straftaten bei Ermittlungen von Anfang an systematisch berücksichtigt werden und dass die vorhandenen Verfahren und Strukturen dies unterstützen.

76. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, konkrete Schritte zur Unterbindung von Ethnic Profiling zu ergreifen. Die Möglichkeit, im Rahmen der Zuwanderungskontrolle verdachtsunabhängig Personen zu überprüfen, sollte abgeschafft werden, und Polizisten sollten darin geschult werden, ethnische Merkmale nicht als Kriterium für solche Kontrollen heranzuziehen.

77. Er ruft die Behörden auf, aktiv Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei zu schaffen, z. B. indem die Vielfalt bei der Einstellung von Polizisten erhöht wird, mehr Schulungen über kulturelle Vielfalt angeboten werden und ein unabhängiges Beschwerdeverfahren für die Polizei eingeführt wird.

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Zugang der dänischen und friesischen Minderheit zu Medien

Aktuelle Sachlage

78. Der Beratende Ausschuss stellt erfreut fest, dass die von Angehörigen der dänischen Minderheit berichteten Schwierigkeiten beim Zugang zu dänischen Fernsehprogrammen nach der Umstellung auf digitales Fernsehen weitestgehend gelöst wurden, obwohl aus einigen Gebieten ohne Hybrid- oder Kabelfernsehen noch Probleme berichtet werden und obwohl die Ausstrahlung bestimmter in Dänemark produzierter Programme aus Urheberrechtsgründen behindert wird. Der Beratende Ausschuss betont erneut, dass es nach wie vor einen Bedarf an lokal produzierten Fernsehprogrammen in dänischer Sprache gibt, in denen die konkreten Belange der dänischen

⁵⁸ Siehe Staatenbericht.

Minderheit in Deutschland angesprochen werden und insbesondere den Angehörigen der dänischen Minderheit die Möglichkeit geben, sich nicht nur mit der Sprache sondern auch mit den Inhalten der Programme zu identifizieren. Der Beratende Ausschuss bedauert in diesem Zusammenhang, dass der NDR in den vergangenen Jahren eine zweisprachige Sendereihe eingestellt hat, die von je einem deutschen und einem dänischen Moderator geleitet und mit zweisprachigen Untertiteln versehen war. Der Ausschuss versteht aber, dass selbst ein solches Sendeformat den konkreten Interessen der Minderheiten nur wenig Raum bieten kann. In einer kürzlich verfassten Mitteilung an das Landesparlament Schleswig-Holstein⁵⁹ merkt der Ausschuss an, die regionale Fernsehanstalt NDR habe erklärt, ihren Verpflichtungen nach dem schleswig-holsteinischen Rundfunkstaatsvertrag - an den sie gebunden sei⁶⁰ - nachzukommen; für die Schaffung zusätzlicher Programme in Minderheitensprachen würden entweder zusätzliche Mittel benötigt oder seien Kürzungen bei anderen Programmen nötig.

79. Was Radioprogramme in dänischer Sprache betrifft, so sendet der Privatsender Radio Schleswig-Holstein tägliche Nachrichtensendungen in dänischer Sprache. Die dänischsprachige Tageszeitung *Flensborg Avis* ist Miteigentümer von Radio Schleswig. Vertreter der dänischen Minderheit hoffen, dass durch die geplante Einrichtung von fünf neuen lokalen Radiosendern (zwei privaten und drei öffentlich-rechtlichen) in Schleswig-Holstein eine weitere Möglichkeit geschaffen wird, Programme nicht nur in dänischer sondern auch in friesischer und niederdeutscher Sprache auszustrahlen.⁶¹ Der Beratende Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Radiosender in Gebieten, wo Regional oder Minderheitensprachen gesprochen werden, gesetzlich lediglich dazu verpflichtet sind, diese Sprachen zu berücksichtigen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Erteilung einer Lizenz rechtmäßig davon abhängig gemacht werden könnte, in welchem Umfang ein Sender mit einschlägigen Programmen den Rechten und Bedürfnissen der spezifischen Hörerschaft, wie Sprechern einer Minderheitensprache, Rechnung trägt.⁶²

80. Im Hinblick auf die friesische Minderheit begrüßt der Beratende Ausschuss die Tatsache, dass der im September 2010 auf der Insel Föhr eingerichtete Radiosender Friisk Funk an den Werktagen morgens eine Stunde in friesischer Sprache sendet. Es handelt sich dabei um ein Angebot des lokalen Radiosenders Offener Kanal Westküste, der mit Bundesmitteln und privaten Spenden unterstützt wird. Der Ausschuss begrüßt ebenfalls Initiativen an Schulen, an denen Friesisch-Unterricht wird erteilt, Schulkinder an Radiosendungen in friesischer Sprache zu beteiligen. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass über lokale Radiosender nur eine begrenzte Hörerzahl erreicht wird. Bedauerlicherweise beschränkt sich das Angebot an friesischsprachigen Radioprogrammen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf lediglich drei Minuten pro Woche.⁶³ Es gibt keine Fernsehprogramme friesischer Sprache, und kommt in einem Beitrag einmal eine Friesisch sprechende Person zu Wort, was selten genug der Fall ist, dann geht durch die gängige Praxis der Synchronisation die Möglichkeit verloren, die friesische Sprache zu hören.

81. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln kann, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk garantieren, dass Angehörige nationaler Minderheiten und die von ihnen gesprochenen Sprachen angemessen vertreten sind. Dies ist besonders wichtig bei Sprachen, die nur von einer kleinen Zahl an Sprechern gesprochen werden; hier spielen die Medien eine zentrale Rolle in einem langfristigen Prozess der

⁵⁹ *Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck* 18/3918, vom 21. Januar 2015.

⁶⁰ *NDR Staatsvertrag*.

⁶¹ Siehe *Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH*, 2 Dezember 2014, HmbGVBl.

⁶² Siehe EGMR, *Informationsverein Lentia and Others v. Austria*, Beschwerden Nrn. 3914/88, 15041/89, 15717/89, 15779/89 und 17207/90, Urteil vom 24. November 1993

⁶³ NDR1 Welle Nord bietet in ihrem Mittwochabendprogramm „Von Binnenland und Waterkant“ von 20:05 bis 21:00 Uhr drei Minuten Sendezeit in friesischer Sprache.

Wiederbelebung. Der Beratende Ausschuss hebt hervor, dass es für zahlenmäßig schwache Minderheiten besonders schwer sein kann zu erreichen, dass ihren Interessen im Medienbereich dauerhaft Rechnung getragen wird, wenn es keine ausreichende Unterstützung für öffentlich-rechtliche Programme in Minderheitensprachen oder Anreize für private Sender gibt, denn Medienpräsenz ist kostenintensiv und unterliegt einem hohen Wettbewerbsdruck. Dies gilt in besonderem Maße für Minderheiten, die ausschließlich auf lokal produzierte Programme angewiesen sind. Der Beratende Ausschuss ist sich bewusst, dass die Medienfreiheit respektiert werden muss und dass die Zuständigkeit im Medienbereich im Wesentlichen bei den Ländern liegt. Er stellt jedoch fest, dass die Frage der Inklusion nationaler Minderheiten in den Medien Gegenstand der Vereinbarungen sein könnte, die zwischen den Ländern, die die Organisation der audiovisuellen Medien in Deutschland regulieren, getroffen und von den Landesparlamenten verabschiedet werden, in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Rahmenübereinkommens stehen und den Grundsatz der redaktionellen Freiheit in den Medien nicht verletzen.

Empfehlungen

82. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden die Entwicklung dänisch-sprachiger Radio- und Fernsehprogramme in Deutschland unterstützen, um den Bedürfnissen der Angehörigen dieser Minderheit wirksamer gerecht zu werden.

83. Es wird weiterhin empfohlen, dass die Behörden die öffentliche Förderung der Entwicklung friesisch-sprachiger Programme verstärken, um angemessen auf die von den Angehörigen dieser Minderheit vorgetragene Bedürfnisse eingehen zu können.

84. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, die mit der geplanten Eröffnung neuer lokaler Radiosender in Schleswig-Holstein entstehende Möglichkeit zu nutzen, Programme in dänischer und friesischer Sprache anzubieten, beispielsweise indem die Erteilung einer Lizenz von dem Umfang abhängig gemacht wird, in dem der Antrag auf Erteilung einer solchen Lizenz den Rechten und Bedürfnissen der Sprecher der Minderheitensprachen in dem relevanten Gebiet Rechnung trägt.

Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Aktuelle Sachlage

85. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rundfunkrat der regionalen Rundfunkanstalt NDR (die u. a. in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sendet) kein Platz für einen Vertreter einer nationalen Minderheit vorgesehen ist. Nach Auffassung von Vertretern der dänischen Minderheit besteht jedoch derzeit Spielraum für die Einbeziehung dieser Minderheit in die Arbeit des Rundfunkrats. Einen Angehörigen der friesischen Minderheit gibt es im Rat nicht. Nach Einschätzung von Vertretern der friesischen Minderheit ist das derzeit vordringlichste Problem im Medienbereich der Ausbau von Programmen in friesischer Sprache. Sie wiesen ebenfalls darauf hin, dass die Möglichkeit zur Änderung des NDR-Staatsvertrags im Jahr 2017 einschließlich hinsichtlich der Zusammensetzung des Rundfunkrats eine willkommene Gelegenheit wäre, um die Teilhabe von Friesen in diesem Gremium zu stärken und sicherzustellen, dass die Belange der Minderheit angemessen berücksichtigt werden.⁶⁴

⁶⁴ Siehe *NDR-Staatsvertrag*, §17, Zusammensetzung des Rundfunkrats. Der Rundfunkrat besteht aus 58 Mitgliedern. Der Staatsvertrag sieht keinerlei Flexibilität hinsichtlich der Gremien vor, die in diesem Rat vertreten sein können. Mögliche Vertreter sind abschließend aufgeführt. Verbände von nationalen Minderheiten sind darunter nicht genannt. Der Beratende Ausschuss geht demnach davon aus, dass ein Vertreter einer nationalen Minderheit, um in den Rundfunkrat berufen zu werden, einer anderen Kategorie angehören muss, beispielsweise der Kategorie gewähltes Mitglied eines Landesparlaments.

86. Der Beratende Ausschuss stellt ferner fest, dass die sorbische Minderheit keinen garantierten Sitz im Rundfunkrat der regionalen Rundfunkanstalt MDR hat, der u. a. in Sachsen sendet. Zwar ist 2015 ein neues Bewerbungsverfahren vorgesehen, doch ist unklar, ob es einem sorbischen Vertreter möglich ist, in diesem Verfahren berufen zu werden.⁶⁵

87. Der Beratende Ausschuss begrüßt, dass gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag 2013 für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz je ein Sitz für einen Vertreter der Sinti und Roma des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Rundfunkrat der regionalen Rundfunkanstalt SWR und im Landesrundfunkrat von Rheinland-Pfalz vorbehalten ist.⁶⁶ Ein Vertreter des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist auch in der Versammlung der rheinland-pfälzischen Landesanstalt für privaten Rundfunk vertreten. Der Beratende Ausschuss begrüßt diese Entwicklungen und stellt fest, durch die direkte Beteiligung an solchen Gremien, einschließlich durch vorbehaltene Sitze, die Möglichkeit gegeben ist, die Belange der nationalen Minderheiten wirksamer zu berücksichtigen.

Empfehlung

88. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Verwendung der Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden

Aktuelle Sachlage

89. Der Beratende Ausschuss hatte bereits in seiner vorherigen Stellungnahme festgestellt, dass die vorhandene Rechtsgrundlage für den Gebrauch der sorbischen Sprache im Behördenverkehr nicht ausreicht, um den Gebrauch der Sprache auszubauen und zu unterstützen.⁶⁷ Die Zahl der Beamten, die sorbisch sprechen, ist noch immer zu gering, sodass die Möglichkeit der Verwendung dieser Sprache im Behördenverkehr weiterhin zu wenig genutzt wird. Der Beratende Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren 120 öffentlich Bedienstete der kommunalen Gebietskörperschaften in Bautzen sich zum Erlernen der sorbischen Sprache bereit erklärt und an Sorbisch-Sprachkursen teilgenommen haben, wodurch ein positives Klima geschaffen wurde. Der Ausschuss hofft, dass eine ähnliche Maßnahme in Brandenburg gestartet werden kann, und betont erneut die Wichtigkeit, Angehörigen nationaler Minderheiten Gelegenheiten zur Verwendung ihrer Sprache nicht nur im privaten sondern auch im öffentlichen Raum zu geben.

90. Vertreter der Nordfriesen in Schleswig-Holstein weisen auf einen Mangel an friesischsprachigen öffentlich Bediensteten hin, was sie an der Verwendung ihrer Sprache im Verkehr mit Behörden hindert.⁶⁸ Die mündliche Beherrschung der friesischen Sprache sollte ihrer Ansicht nach

⁶⁵ Siehe *MDR-Staatsvertrag*, §17, Zusammensetzung des Rundfunkrats. Der Rundfunkrat besteht aus 43 Mitgliedern. Nach §19 (1)-(15) ist für einen sorbischen Verband kein Sitz vorbehalten. Es gelten demnach die Anforderungen gemäß §19 (16). Um ihm Rundfunkrat vertreten zu sein, muss ein sorbischer Verband einen entsprechenden Antrag beim Sächsischen Landtag stellen und einer der vier Verbände sein, die entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ernannt wurden.

⁶⁶ Siehe *SWR-Staatsvertrag* vom 3. Juli 2013, §14 (3)(13). Der Staatsvertrag ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Ein Sitz ist für einen Vertreter der muslimischen Verbände in Baden-Württemberg vorbehalten - siehe §14(2)(5).

⁶⁷ Siehe Brandenburgisches Sorben-/Wenden-Gesetz sowie Sächsisches Sorbengesetz (SachSorbG, SachsGVBl.) - SachsGVBl. Jg. 1999, Bl.-Nr. 7, S. 161, Fsn-Nr.: 103-2).

⁶⁸ In der zweiten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland war positiv angemerkt worden, dass in

positiv in die Bewertung von Bewerbern im öffentlichen Dienst einfließen. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass es damit nicht nur für die Friesen einfacher wäre, ihre Sprache im Verkehr mit den Behörden anzuwenden, sondern dass man damit auch mehr Friesen ermutigen würde, sich im öffentlichen Dienst in der Region zu bewerben. Das wäre auch ein Beitrag, um den bei Friesen mit hohem Bildungsniveau mit Erreichen der Berufsfähigkeit zu beobachtenden Trend zum Wegzug aus ihren angestammten Siedlungsgebieten zu stoppen – eine Entwicklung, die das Verschwinden der friesischen Sprache als lebendige Sprache in Schleswig-Holstein noch beschleunigt.

91. Nach den Angaben von Vertretern der Saterfriesen ist es aufgrund der geringen Zahl von Sprechern des Saterfriesischen nicht praktikabel, auf der Verwendung ihrer Sprache im Verkehr mit kommunalen Gebietskörperschaften zu beharren.⁶⁹ Sie begrüßen jedoch die Offenheit gegenüber dem Gebrauch dieser Sprache in einigen kommunalen Gebietskörperschaften. So sind beispielsweise im Rathaus der Gemeinde Saterland stets Sprecher des Saterfriesischen anwesend. Am Rathaus ist sogar ein Schild mit der Aufschrift "Wir sprechen Saterfriesisch" angebracht, um Besucher zum Gebrauch der Sprache zu ermutigen.

92. Auch Sprecher der dänischen Sprache berichten über Schwierigkeiten bei der Verwendung ihrer Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden. Eine besonders hohe Belastung erwächst aus der Notwendigkeit, Verwaltungsdokumente der Schulen der dänischen Minderheit für Steuerzwecke in die deutsche Sprache übersetzen zu müssen.⁷⁰ Die schleswig-holsteinischen Behörden haben angedeutet, dass sie derzeit die Aufnahme eines neuen Paragraphen 82b in das Landesverwaltungsgesetz prüfen, um für Dänen, Friesen und andere Minderheitengruppen die Möglichkeit zu schaffen, in ihrer Sprache ausgefertigte Unterlagen/Urkunden bei kommunalen Gebietskörperschaften einreichen zu dürfen, sodass die Kosten für die Übersetzung von der jeweiligen Gemeinde zu tragen wären.⁷¹ Aus Sicht der Landesbehörden hätte dies den zusätzlichen Nutzen, dass damit ein starker Anreiz für die kommunalen Gebietskörperschaften geschaffen würde, Mitarbeiter einzustellen, die eine der relevanten Minderheitensprachen beherrschen.

93. Der Beratende Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang allgemein daran, dass über die Änderung von Gesetzen hinaus, die die Ausübung von Minderheitenrechten behindern, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Gebrauch von Minderheitensprachen im Verkehr mit Verwaltungsbehörden auf kommunaler Ebene maximal ausgenutzt werden sollten, zum Beispiel indem die Beschäftigung von Sprechern einer Minderheitensprache aktiv gefördert wird. Darüber hinaus sollten die Behörden Maßnahmen ergreifen und aktiv fördern, mit denen ein Umfeld geschaffen wird, das für den Gebrauch von Minderheitensprachen förderlich ist, einschließlich durch die Zuweisung der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen, um einerseits die sprachliche Identität von Minderheiten zu bewahren und andererseits das Ansehen ihrer Sprache im Verhältnis zur Mehrheitssprache zu erhöhen. Der Beratende Ausschuss hebt hervor, dass E-Verwaltung und E-Governance zusätzliche Möglichkeiten schaffen können, um den Gebrauch von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden zu

Schleswig-Holstein dank der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum im Jahr 2004 bereits Maßnahmen zur Förderung der Verwendung der friesischen Sprache im öffentlichen Raum ergriffen wurden.

⁶⁹ Im Saterland, mit einer Gesamtbevölkerung von 14.000 Menschen, gibt es schätzungsweise 2000 Sprecher des Saterfriesischen.

⁷⁰ Der Beratende Ausschuss geht davon aus, dass Steuererklärungen in Deutschland von den kommunalen Finanzämtern bearbeitet werden, die Teil der Landessteuerbehörden sind.

⁷¹ Nach §82 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein ist Deutsch die Amtssprache in Schleswig-Holstein und sind die Kosten für die Übersetzung fremdsprachlicher amtlicher Schriftstücke zur Vorlage bei den Behörden von der Person zu tragen, die das Schriftstück vorlegt.

fördern.

Empfehlung

94. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, geltendes Recht erschöpfend anzuwenden, um die Verwendung von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden zu fördern, und mit wirksamen Maßnahmen förderliche Bedingungen zur Verwendung der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden zu schaffen. Er ruft die Behörden in Schleswig-Holstein auf, in Konsultation mit Vertretern der Minderheitengruppen das Verfahren zur Änderung der einschlägigen Landesgesetze voranzubringen, um die Verwendung von Minderheitensprachen im Verkehr mit den relevanten Verwaltungsbehörden zu erleichtern.

Artikel 11 des Rahmenübereinkommens

Namen und amtliche Schriftstücke

Aktuelle Sachlage

95. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der zunehmende Einsatz von elektronischen Systemen zu Beschwerden von Vertretern der Sorben geführt hat, dass bestimmte Buchstaben der sorbischen Sprache nicht richtig in diesem System dargestellt werden können. Dadurch kommt es häufig zu Schwierigkeiten bei der Erfassung der Namen von natürlichen oder juristischen Personen. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass dieses Problem in Sachsen schrittweise bearbeitet worden ist und bis April 2014 gelöst sein sollte. Eine andere Software, die in Brandenburg und einigen anderen Bundesländern zum Einsatz kommt, kann nicht alle diakritischen Zeichen darstellen. Es ist allerdings geplant, für alle Länder eine neue Software einzuführen, mit der dieses Problem gelöst werden kann. Mit der Umsetzung wird jedoch nicht vor 2016 gerechnet. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass das Problem in der Zwischenzeit nicht behoben werden konnte und weist darauf hin, dass nach Einführung der neuen Software unbedingt sichergestellt werden muss, dass sich sorbische Namen damit von Anfang an richtig darstellen lassen.

96. Der Beratende Ausschuss stellt ferner mit Bedauern fest, dass die Lage hinsichtlich der Verwendung von Suffixen wie „-owa“ in amtlichen Schriftstücken für sorbische weibliche Namen unverändert ist: die Behörden sind nach wie vor der Auffassung, dass für die Verwendung dieses Suffix für weibliche Namen eine Gesetzesänderung erforderlich sei.⁷² Dieses Verwendungsverbot steht im Widerspruch zur traditionellen Verwendung von geschlechtsspezifischen Namensendungen in der sorbischen Sprache und stellt nach Ansicht des Beratenden Ausschusses eine Form der Diskriminierung von sorbischen Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer ethnischen Herkunft dar. Vertreter der sorbischen Minderheit haben darauf hingewiesen, dass es offenbar am politischen Willen mangelt, geltendes Recht zu ändern.

97. Der Beratende Ausschuss sieht darin nach wie vor einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 sowie den allgemeinen Grundsatz der inklusiven Auslegung des Rahmenübereinkommens. Dessen ungeachtet betont der Ausschuss, dass die Vertragsparteien durch nichts daran gehindert sind, die Bestimmung des Rahmenübereinkommens unmittelbar anzuwenden.

Empfehlungen

98. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf sicherzustellen, dass mit der Einführung der

⁷² Vgl. Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄG) vom 22. Juli 1997, geändert am 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122), Artikel 1 und 2 sowie ein Urteil des Amtsgerichts Cottbus vom März 2010.

neuen Software zur Verwaltung von elektronischen Verzeichnissen bis 2016 an alle Probleme mit der korrekten Darstellung von Namen in Minderheitensprachen von Beginn gelöst sind. Er hält die Behörden ferner dazu an sicherzustellen, dass sich die bislang nicht richtig dargestellten sorbischen Namen in dem neuen System berichtigen lassen, ohne dass den Betroffenen dadurch Kosten entstehen.

99. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden die gesetzlichen Regelungen über die Verwendung von Namen in Minderheitensprachen unverzüglich ändern, so dass sie mit den Grundsätzen in Artikel 11 des Rahmenübereinkommens voll übereinstimmen. In der Zwischenzeit legt der Ausschuss den Behörden nahe, den relevanten Verwaltungsbehörden eine Handlungsempfehlung zu geben, die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens direkt anzuwenden.

Ortsschilder

Aktuelle Sachlage

100. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Verabschiedung eines Erlasses in Brandenburg im Juni hinsichtlich der Aufstellung von zweisprachigen Verkehrszeichen und Ortstafeln. In diesem Erlass wird anerkannt, dass die Städte und Dörfer in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben je einen amtlichen deutschen und niedersorbischen Namen haben, der dementsprechend auf Verkehrszeichen und Ortstafel enthalten sein muss. Werden Ortstafeln aufgestellt oder erneuert, muss der Name in beiden Sprachen in derselben Schriftgröße dargestellt werden.⁷³ Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem, dass das Land Brandenburg künftig die Kosten für die zweisprachige Beschilderung übernehmen wird. Bisher mussten diese Kosten von den kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden, was diese regelmäßig vor Probleme stellte.

101. Wie bereits erwähnt, ist das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben im Sorben/Wenden-Gesetz festgelegt. Die dafür geltenden Kriterien sind inzwischen flexibler gestaltet worden (siehe Artikel 4 oben), doch sieht das Gesetz bei Vorliegen der Kriterien noch immer keine automatische Aufnahme in dieses Gebiet vor. Es ist nicht klar, wie viele weitere Gemeinden vor Ablauf der im Gesetz festgelegten Frist am 21. Mai 2016 einen Antrag auf Aufnahme in das angestammte Siedlungsgebiet stellen werden und künftig die Anforderungen für die zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen erfüllen.

102. Während in Niedersachsen die Ortsein- und -ausgangsschilder in Gebieten, wo Saterfriesisch gesprochen wird, bereits seit Jahren zweisprachig sind, sind die Straßenschilder im Saterland nach wie vor einsprachig.⁷⁴ Nach Auskunft von Vertretern der Saterfriesen haben die Behörden angedeutet, dass zweisprachige Schilder an einer neuen Straße um das Saterland herum aufgestellt werden könnten, dass die Kosten jedoch nicht vom Land getragen würden. Von den Saterfriesen wurde auch die Aufstellung von braunen touristischen Unterrichtungstafeln an der Haupt-Fernverkehrsstraße in Nord-Südrichtung gefordert, jedoch ohne Erfolg. Dem Beratenden Ausschuss wurde ferner mitgeteilt, dass ein Erlass des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2009, nach dem es den Gemeinden erlaubt ist, zweisprachige Ortstafeln aufzustellen, bisher nur sporadisch umgesetzt wurde.⁷⁵

⁷³ Erlass zur zweisprachig deutsch- niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen, Amtsblatt für Brandenburg 2014, Nr. 29, S. 926-927, §§1 und 2(1). Dieser Erlass wurde in Folge des Inkrafttretens des Sorben-/Wenden-Gesetzes am 1. Juni 2014 ausgefertigt (siehe Artikel 5 oben).

⁷⁴ Die Gemeinde Saterland, in der Saterfriesisch gesprochen wird, ist 1974 als Zusammenschluss aus vier kleineren Gemeinden entstanden: Ramsloh, Scharrel, Sedelsberg und Strücklingen.

⁷⁵ Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009

Empfehlung

103. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln zügig voranzubringen, insbesondere in Brandenburg, und die Aufstellung zusätzlicher zweisprachiger Schilder im Saterland und Schleswig-Holstein aktiv zu unterstützen, um die Sichtbarkeit und die öffentliche Wahrnehmung von Minderheitensprachen zu verbessern.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens**Gleicher Zugang zu Bildung***Aktuelle Sachlage*

104. Der Beratende Ausschuss ist sehr besorgt über anhaltende Berichte über Probleme hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung von Kindern der Sinti und Roma, einschließlich der unverhältnismäßig hohen Zahl von Schülern, die die Sekundarschule ohne Abschluss verlassen, sowie über die Tatsache, dass Sinti- und Roma-Kinder in den niedrigen Bildungsstufen und in Sonderschulen signifikant überrepräsentiert sind.⁷⁶ Der Ausschuss begrüßt Hinweise, dass sich die Lage hier möglicherweise schrittweise verbessert⁷⁷ und stellt mit Interesse fest, dass eine Zahl von Bundesländern damit begonnen hat, eine inklusive Bildungspolitik umzusetzen und plant, Sonderschulen ganz abzuschaffen.⁷⁸ Er betont jedoch auch, dass es wichtig ist, die zugrunde liegenden Ursachen der Ungleichheiten bei den Bildungsergebnissen anzugehen, wie zum Beispiel fortbestehende Vorurteile gegenüber Sinti und Roma, Diskriminierung von Kindern der Sinti und Roma an Schulen, unzureichende Kommunikation und/oder Misstrauen zwischen Lehrern oder Schulen und den Sinti- und Roma-Eltern, geringere Quoten des Besuchs von Kindergärten bei Sinti- und Roma-Kindern sowie sozioökonomische Faktoren, die das Maß an Bildungsunterstützung in den Familien beeinflussen können. Der Ausschuss unterstreicht, dass solange keine adäquate Analyse und Auseinandersetzung mit diesen Faktoren erfolgt, die Kinder der Sinti und Roma trotz sonstiger Maßnahmen, wie die Abschaffung von Sonderschulen, weiterhin die Erfahrung von Diskriminierung und geringeren Bildungserfolgen im deutschen Schulsystem machen werden.

105. Der Beratende Ausschuss stellt interessiert fest, dass verschiedene Programme und Projekte ins Leben gerufen wurden, um Sinti und Roma-Mediatoren in Schulen zu beschäftigen und/oder außerhalb der Unterrichtsstunden zusätzliche Unterstützung anzubieten, um den Kindern der Sinti und Roma den Schulalltag zu erleichtern und ihre Bildungserfolge zu verbessern.⁷⁹ Der Ausschuss betont, dass es wichtig ist, solche bestehenden Modelle auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen und sie durch einen Good-Practice-Austausch auch auf andere Regionen auszuweiten.

106. Der Beratende Ausschuss weiß, dass es eine anhaltende Debatte darüber gibt, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Schulanfänger in Deutschland, für die Deutsch nicht die erste Sprache ist, einschließlich Kinder der Sinti und Roma, schnell ausreichende Deutschkenntnisse erwerben, um in der Lage zu sein, dem Unterrichtsgeschehen zu folgen und daran aktiv teilzunehmen. Er hebt hervor, dass fehlende Sprachkenntnisse nicht zum Anlass genommen werden

(VII423 - 621.121.108) zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln. *Dieser Erlass ersetzte den in der Dritten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses genannten Erlass vom 11. Juni 2007.*

⁷⁶ Siehe Strauss (Hrsg.), Studie zur aktuellen Bildungssituation von deutschen Sinti und Roma: Dokumentation und Forschungsbericht, Marburg, I-Verb.de, 2012. Die Studie zeigt unter anderem auch wie schwierig es ist, eindeutige und repräsentative Daten zu diesem Thema zu erheben.

⁷⁷ Ebenda, sowie dem Beratenden Ausschusses von einigen Sinti und Roma-Vertretern bereitgestellten Informationen.

⁷⁸ Siehe Staatenbericht, Abschnitt C.III, S. 28-30.

⁷⁹ Siehe Staatenbericht, Abschnitt D.VIII.

dürfen, um Kinder in verschiedene Gruppen aufzuteilen, da durch eine solche Trennung Hierarchien unter den Kindern geschaffen werden, die sich verstetigen und dazu beitragen könnten, dass Kinder mit geringeren Sprachfertigkeiten in stärkerem Maße gemobbt und diskriminiert werden. Nach Ansicht des Ausschusses sind daher Maßnahmen vorzuziehen, die den Kindern dabei helfen, schneller Deutsch zu lernen und trotzdem an derselben Schule und in derselben Klasse zu bleiben, wie die Beschäftigung von Mediatoren oder zusätzliche Unterstützung außerhalb des Unterrichts.

Empfehlung

107. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschlossen zu handeln, um die Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem zu beenden. Empfohlene Maßnahmen umfassen die Verhinderung der ungerechtfertigten Unterbringung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems, der verstärkte Einsatz von Mediatoren, die nachweislich dazu beigetragen haben, Kinder zum Verbleib im Schulsystem zu ermutigen, und die Verstärkung der Anstrengungen, Lehrer und Mitschüler für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu sensibilisieren.

Interkulturelle Erziehung

Aktuelle Sachlage

108. Minderheitenvertreter lenkten die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass das öffentliche Bewusstsein der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten sehr schwach ist. Der Beratende Ausschuss unterstreicht, dass das Erbe der nationalen Minderheiten als integraler Bestandteil des Reichtums und der kulturellen Vielfalt des ganzen Landes und nicht als im Interesse der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten angesehen werden sollte.

109. An Schulen gibt es eine Reihe von Initiativen, um eine Kultur der Toleranz zu fördern, und einige Länder haben geschichtliche und kulturelle Elemente der Roma in ihren Lehrplan aufgenommen.⁸⁰ Der Beratende Ausschuss nimmt mit besonderem Interesse die kürzlich, durch das rheinland-pfälzische Bildungsministerium geförderte Veröffentlichung einer Dokumentation durch den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V zur Kenntnis, die für die Verwendung in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bestimmt ist und sich nicht nur auf die Vergangenheit beschränkt, sondern schwerpunktmäßig auch den aktuellen Alltag der Roma und Sinti behandelt.⁸¹ Der Beratende Ausschuss bedauert hingegen, dass die von den Behörden einiger Länder in diesem Zusammenhang genannten Initiativen als abgeschlossen präsentiert werden, sobald Material online verfügbar ist. Er hebt hervor, dass die Behörden nicht nur eine wichtige Rolle dabei spielen, solche Publikationen und Lehrmaterialien zu fördern und verfügbar zu machen, sondern auch deren Verwendung in Schulen aktiv zu fördern, um damit Vorurteilen und vorgefassten Meinungen über Angehörige von Minderheiten entgegen zu wirken.

110. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass es wichtig ist, neben der Bereitstellung geeigneter Materialien für die interkulturelle Erziehung, die Lehrkräfte ordentlich zu schulen und zu befähigen, eine Unterrichts Atmosphäre zu schaffen, in der Vielfalt willkommen und akzeptiert ist, und interkulturelle Elemente effektiv in ihren Unterricht einzubinden. Er verweist auf seine Anmerkungen oben (siehe Artikel 6) zu Anstrengungen zur Förderung von Toleranz und zur Verhinderung von Extremismus durch Bildung. Er hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung hervor, Kinder nicht nur über die schrecklichen Geschehnisse der Vergangenheit aufzuklären, sondern auch den Bezug zur Gegenwart herzustellen und aufzuzeigen, wie sich

⁸⁰ Siehe Staatenbericht, Abschnitt D.VIII.

⁸¹ „Überleben - das war für uns nicht vorgesehen! Lebensgeschichten rheinland-pfälzischer Sinti-Familien“, veröffentlicht 2013.

Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz manifestiert haben.

Empfehlungen

111. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden dringend auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler in ganz Deutschland bessere Kenntnisse über die Kultur und die Geschichte der nationalen Minderheiten als einen integralen Bestandteil der deutschen Gesellschaft erlangen. Er ruft die Behörden erneut auf, weitere Projekte zu entwickeln, um das Verständnis für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu verbessern.

112. Der Beratende Ausschuss lädt die Behörden ein sicherzustellen, dass Lehrkräfte ordentlich geschult und dahingehend befähigt werden, eine Lernatmosphäre zu schaffen, in der Vielfalt willkommen und akzeptiert ist, und um interkulturelle Elemente effektiv in ihren Unterricht einzubinden.

Lehrerfortbildung und Lehrbücher für das Unterrichten von und in Minderheitensprachen

Aktuelle Sachlage

113. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass das Angebot an Unterricht zum Erlernen der sorbischen Sprache und an Unterricht in sorbischer Sprache durch den Mangel an ausgebildeten Lehrern erheblich beeinträchtigt wird. Obwohl neue Lehrer ausgebildet werden, genügt deren Zahl nicht, um altersbedingtes Ausscheiden von Lehrkräften zu kompensieren. Vertreter der Sorben in Sachsen haben beobachtet, dass die Finanzierung für den Unterricht der niedersorbischen Sprache an der Universität Leipzig (eine Teilzeitstelle) gegenwärtig nicht ausreicht, um für eine nachhaltige Lehrerausbildung zu sorgen. Sie haben daher zusätzliche Maßnahmen gefordert, um diese Situation zu verbessern, wie die Umschulung von sorbisch sprechenden Fachkräften anderer Berufszweige zu Lehrern. Im Land Brandenburg ist an einigen Kindergärten der zweisprachige Unterricht im Rahmen des *Witaj*-Projekts durch den Mangel an Lehrkräften in Gefahr.

114. Ähnliche Schwierigkeiten hat es bei der friesischen Sprache gegeben (siehe auch Artikel 14 unten). Der Beratende Ausschuss begrüßt hier die angekündigte Einführung eines neuen Zertifizierungsverfahrens für Saterfriesisch-Lehrer an der Universität Oldenburg (ab 2016). Die Behörden hoffen, dass damit mehr Lehrkräfte für diese Sprache gewonnen werden können. Auch an der Europa-Universität Flensburg ist eine neue Lehrstelle für Friesisch eingerichtet worden. Vertreter der Friesen in Schleswig-Holstein haben sich allerdings besorgt geäußert, dass für die Besetzung der Lehrstelle die Beherrschung der friesischen Sprache keine Bedingung ist.

115. Vertreter der Sorben und Friesen verweisen außerdem auf die besondere Belastung für Lehrer, die diese Minderheitensprachen unterrichten, denn mangels vorhandenen Lehrmaterials müssen sie ihre Unterrichtsmaterialien selbst entwickeln. Daher ist es besonders wichtig, die Hindernisse für die Gewinnung von Lehrkräften zu beseitigen, die bereits fähig und willens sind, Unterricht in und für diese Sprachen anzubieten, zum Beispiel indem diese Kompetenzen bei der Bewerbung auf Stellen in den relevanten Regionen als Vorteil gewertet werden.

Empfehlung

116. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrer zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind. Er ruft die Behörden ferner auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Berufung von Bewerbern auf Stellen zu fördern, wo diese Fähigkeiten gebraucht werden.

Artikel 13 des Rahmenübereinkommens

2.1 Schulen der dänischen Minderheit

Aktuelle Sachlage

117. Der Dänische Schulverein betreibt derzeit 46 Schulen für die dänische Minderheit und 56 Kindergärten. Diese werden im Wesentlichen staatlich gefördert und erhalten umfangreiche finanzielle Mittel aus dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein.⁸² Der Beratende Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung von 2010 bis 2012 die Mittel für die Schulen der dänischen Minderheit um 15 % gekürzt hat. Dadurch entstand eine Finanzierungslücke, die letztendlich vom Bund geschlossen werden musste. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Behörden, ab dem 1. Januar 2013 die Mittel, die pro Schüler in Schulen der dänischen Minderheit bereitgestellt werden, wieder auf das gleiche Niveau wie in öffentlichen deutschen Schulen anzuheben.⁸³ Ebenso nimmt er mit Interesse zur Kenntnis, dass seit der im Dezember 2014 durchgeführten Verfassungsänderungen das Prinzip, wonach Schulen der dänischen Minderheit gleich hohe finanzielle Mittel zustehen, in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verankert ist.⁸⁴ Vertreter der dänischen Minderheit haben jedoch berichtet, dass manche kommunalen Behörden seit diesen Änderungen nur widerwillig bereit sind, Schulen der dänischen Minderheit weiterhin bestimmte optionale Leistungen zukommen zu lassen.

118. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Vertreter der dänischen Minderheit neue Bedenken in Bezug auf die Einführung zentraler Abschlussprüfungen geäußert haben. Sie betonen in diesem Zusammenhang, dass die in den Abschlussprüfungen gestellten Fragen mit dem Unterrichtsstoff der Schüler übereinstimmen sollten. Zudem weisen sie darauf hin, dass aufgrund der Besonderheit der Schulen der dänischen Minderheit, diese versuchen, sowohl dem deutschen als auch dem dänischen Bildungssystem gerecht zu werden, indem in auf Dänisch unterrichteten Fächern dänische Schulbücher und Lehrpläne verwendet werden. Der Beratende Ausschuss merkt an, dass diesbezüglich derzeit Verhandlungen zwischen Vertretern der dänischen Minderheit und dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Bildung und Kultur stattfinden, und betont, dass eine Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch zu dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung stehen muss.

Empfehlung

119. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, ihre Gespräche mit allen betroffenen Beteiligten fortzusetzen und aktiv tätig zu werden, um sicherzustellen, dass Schüler, die sich für den Besuch einer Schule der dänischen Minderheit entschieden haben, in der Praxis nicht benachteiligt werden.

⁸² 2014 und 2015 wurden mehr als 37 Millionen Euro aus dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein für Schulen der dänischen Minderheit bereitgestellt (siehe Landeshaushaltsplan Schleswig-Holstein, Haushaltsjahr 2015, Einzelplan 07, Ministerium für Schule und Berufsbildung), 2013 waren es 35,5 Millionen Euro (siehe Land Schleswig-Holstein, Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2013). *Im Vergleich dazu wurden 2012 30,4 Millionen Euro und 2011 27,6 Millionen Euro bereitgestellt (siehe Land Schleswig-Holstein, Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2012).*

⁸³ Vertreter der dänischen Minderheit weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um das Ergebnis eines politischen Kompromisses handelt, der nur formal für Gleichstellung sorgt. Aufgrund der unterschiedlichen Rentenbeitragsysteme für verbeamtete Lehrer an öffentlichen Schulen und Lehrer, die unter privatrechtlichen Verträgen an dänischen Schulen arbeiten, erhalten dänische Schulen in der Praxis noch immer weniger Mittel als öffentliche deutsche Schulen.

⁸⁴ Siehe Artikel 12 (5) der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der im Dezember 2014 geänderten Fassung.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens**Friesische Sprachen als Unterrichtsfach und Lehrsprache***Aktuelle Sachlage*

120. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass der Unterricht der nordfriesischen Sprache dank der im Dezember 2014 geänderten Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nun verfassungsrechtlichen Schutz genießt.⁸⁵ In der Praxis stellt der Beratende Ausschuss allerdings fest, dass Nordfriesisch in Schleswig-Holstein nur als Wahlfach an einigen Schulen der dänischen Minderheit und einigen öffentlichen deutschen Schulen unterrichtet wird, und zwar oftmals außerhalb der regulären Unterrichtsstunden und zu ungünstigen Zeiten; aufgrund des Status von Nordfriesisch als Wahlfach besteht keine Pflicht, Nordfriesisch-Lehrer zu ersetzen, wenn diese in Rente gehen oder die Schule verlassen. Nur auf der Insel Föhr gibt es die Möglichkeit, vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe durchgehend auf Nordfriesisch unterrichtet zu werden. Vertreter der Nordfriesen haben darauf aufmerksam gemacht, dass heutzutage weniger als 900 Schüler Nordfriesisch lernen, während es vor zehn Jahren noch mehr als 1.000 waren. Parallel dazu hat die Zahl der Kreise, in denen Personen auf Nordfriesisch kommunizieren, drastisch abgenommen. Viele Nordfriesen haben heute außerhalb ihres engsten Familienkreises kaum noch Kontakt zur nordfriesischen Sprache. Dies führt dazu, dass die Sprache einen Prestigeverlust erleidet. Vor diesem Hintergrund betonen Vertreter der Nordfriesen in Schleswig-Holstein, dass an öffentlichen deutschen Schulen unbedingt ein größeres Unterrichtsangebot auf Nordfriesisch bereitgestellt werden muss. Der Beratende Ausschuss begrüßt die von den schleswig-holsteinischen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen, wonach der Aktionsplan für Sprachen und Sprachrechte, der 2015 veröffentlicht werden soll, Pläne zur Stärkung des Nordfriesisch-Unterrichts als reguläres Fach umfasst.

121. In Bezug auf den Saterfriesisch-Unterricht in Niedersachsen begrüßt der Beratende Ausschuss die Verabschiedung eines Erlasses mit dem Titel „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“, der zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft trat. In diesem Erlass wird der Wert des frühzeitigen Erwerbs weniger verbreiteter Sprachen wie Saterfriesisch anerkannt und die wichtige Rolle der Grundschulen in diesem Kontext bekräftigt. Der Erlass ermöglicht es den Grundschulen, die meisten Pflichtfächer auf Saterfriesisch zu unterrichten. Außerdem ist es möglich, diesen Unterricht wie auch den Unterricht von Wahlfächern auf Saterfriesisch in der Sekundarstufe fortzusetzen.⁸⁶ Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einführung des zweisprachigen Unterrichts in der Primarstufe in der Litje Skoule Skäddel in Scharrel und nimmt zur Kenntnis, dass andere Schulen Lerngruppen für Saterfriesisch als Wahlfach eingeführt haben. Er begrüßt, dass in mehreren Kindergärten kleine Gruppen gebildet wurden, in denen die Kinder zweimal pro Woche an auf Saterfriesisch durchgeführten Aktivitäten teilnehmen können. Diese Möglichkeit, die zu Beginn von älteren oder pensionierten Sprechern der saterfriesischen Sprache freiwillig angeboten wurde, profitiert nun auch von der Beteiligung qualifizierter Lehrkräfte und soll die Grundlage dafür legen, dass Kinder zweisprachig mit Deutsch und Saterfriesisch aufwachsen.

122. Der Beratende Ausschuss beobachtet jedoch, dass die öffentliche Unterstützung für diese Initiativen an einem seidenen Faden hängt. Er ist besorgt, dass sich die strenge Anwendung der Regeln zur Mindestgröße von Schulklassen nachteilig auf die Bereitstellung zweisprachigen Unterrichts in Niedersachsen auswirken könnte.⁸⁷ Er weist auch darauf hin, dass es angesichts der

⁸⁵ Siehe Artikel 12 (6) der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung von Dezember 2014.

⁸⁶ Erl. des MK v. 2011 - 21-82101/3-2; siehe insbesondere §4 dieses Erlasses.

⁸⁷ Nicht alle Eltern wünschen sich zwangsläufig, dass ihre Kinder in der Grundschule Saterfriesisch lernen. Damit eine Klasse in zwei Gruppen unterteilt wird (eine zweisprachige und eine einsprachige (deutsche) Gruppe), muss die

sehr kleinen Anzahl aktiver Saterfriesisch-Sprecher von besonderer Bedeutung ist, positive Maßnahmen zur Förderung der Kontinuität im Unterricht zu ergreifen – z. B. um sicherzustellen, dass die längere Abwesenheit eines Lehrers in der betreffenden Schule keinen Ausfall des Unterrichts in dieser Sprache zur Folge hat. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung von Vertretern der Saterfriesen, dass ein Weg, dies zu erreichen, darin bestünde, dass die Länderbehörden bei der Besetzung von Lehrerstellen in der Gemeinde Saterland die Saterfriesisch-Kenntnisse der Lehrer berücksichtigen. Überdies merkt er an, dass auch Vertreter der Nordfriesen betont haben, dass die friesische Sprachkompetenz bei der Einstellung von öffentlichen Bediensteten und der Stellenzuweisung berücksichtigt werden sollte.

123. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass angesichts der oben dargelegten Herausforderungen eine umfassende, in Absprache mit friesischen Vertretern und unter Einbeziehung von Sprachexperten sowie kommunalen, regionalen und nationalen Behörden erarbeitete Strategie benötigt wird, um es den Friesen zu ermöglichen, ihre Sprache zu erhalten und den zukünftigen Generationen zu vermitteln. Im Bildungsbereich sollte dazu auch die Vermittlung der friesischen Sprache vom Kindergarten bis zum Ende der Schullaufbahn, u.a. durch zweisprachige Lehrmethoden, und in die Erwachsenenbildung gehören. Für eine adäquate Hochschul- und Weiterbildung der Friesisch-Lehrer muss ebenfalls gesorgt werden.

Empfehlung

124. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, ihre Unterstützung für Nordfriesisch als Lehrsprache und Unterrichtsfach in Schleswig-Holstein auszubauen, und empfiehlt ihnen, in Niedersachsen die Bereitstellung von Unterricht in Saterfriesisch weiterzuentwickeln.

125. Des Weiteren empfiehlt er den Behörden, administrative Hindernisse in Bezug auf die Bereitstellung friesischer Unterrichtsangebote aus dem Weg zu räumen. Als positive Maßnahme zur Förderung von Friesisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache sollten die Friesisch-Kenntnisse von Lehrkräften bei der Besetzung von Lehrerstellen in traditionellen friesischen Siedlungsgebieten berücksichtigt werden. Außerdem sollte man sich besonders darum bemühen, Ersatz für Lehrer zu finden, die Unterricht in Friesisch anbieten und für einen längeren Zeitraum abwesend sind, wegziehen oder in Rente gehen. Besondere Flexibilität sollte auch hinsichtlich der Mindestgröße von Schulklassen herrschen, um zu vermeiden, dass diese Regelungen in Fällen, in denen eine starke Nachfrage nach Friesisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache besteht, ein Hindernis darstellen.

Sorbisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache

Aktuelle Sachlage

126. Der Beratende Ausschuss begrüßt die weitere Umsetzung des Witaj-Projekts und der 2plus-Strategie, um ab dem Kindergarten eine frühzeitige zweisprachige Erziehung auf Deutsch und Sorbisch zu fördern und die sorbische Sprache zu revitalisieren. Ihm ist bewusst, dass beide Projekte derzeit evaluiert werden, und hofft, dass diese Evaluierungen zu einer weiteren Stärkung der Projekte führen. Diesbezüglich nimmt er die Sorgen der sorbischen Vertreter bezüglich einer schrittweisen Reduzierung der in sorbischer Sprache angebotenen Unterrichtsstunden im Laufe der

Ausgangsklasse aus mindestens 26 Schülern bestehen. Eine Klasse mit 25 Schülern erreicht diesen Schwellenwert nicht und kann nicht geteilt werden; folglich kann zweisprachiger Unterricht nur angeboten werden, wenn alle 25 Schüler damit einverstanden sind. Doch in großen Klassen ist zweisprachiger Unterricht besonders schwierig umzusetzen. Alternative Lösungen, wie das Angebot optionalen außerschulischen Unterrichts in Saterfriesisch, können den zweisprachigen Unterricht als Mittel zur Wiederbelebung einer solchen Sprache nicht ersetzen.

zweisprachigen Erziehung zur Kenntnis⁸⁸ und beobachtet einen Mangel an Kontinuität in der Ausbildung von Schülern, die eine Gesamtschule besuchen. Wie bereits erwähnt (siehe Artikel 12) führt der Mangel an qualifizierten Lehrern weiterhin dazu, dass kranke oder wegziehende Lehrer nicht ersetzt werden können, sodass der Unterricht in sorbischer Sprache in manchen Fällen für einen längeren Zeitraum ausfallen muss. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass der Dachverband Domowina seit der Novellierung des Sorben/Wendengesetzes in Brandenburg nun die Möglichkeit hat, an Schulkonferenzen in zweisprachigen Schulen teilzunehmen. Er hofft, dass solche Bedenken nun einfacher Gehör finden und schon frühzeitig berücksichtigt werden.

127. Der Beratende Ausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass die Behörden keine passive Rolle einnehmen und nicht erst darauf warten sollten, dass eine Nachfrage nach sorbischen Bildungsangeboten besteht. Vielmehr sollten sie eine solche Nachfrage durch die Sensibilisierung von Eltern und Schülern anregen und Möglichkeiten zur Vermittlung von Minderheitensprachen aktiv fördern.⁸⁹

Empfehlung

128. Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden erneut, auf allen Ebenen des Bildungssystems ihre Maßnahmen zu verstärken, um ein funktionierendes und nachhaltiges Netz sorbischer Schulen im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zu erhalten.

Unterricht in Romanes

Aktuelle Sachlage

129. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Bereitstellung von Bildungsangeboten in Romanes in Deutschland eine heikle Angelegenheit ist, da Vertreter einiger Organisationen der Sinti an ihrer Meinung festhalten, dass diese Sprache nur innerhalb der Gemeinschaft der Sinti verwendet werden sollte und es unangemessen ist, sie in Schulen zu lehren. Der Beratende Ausschuss stellt jedoch fest, dass diese Ansicht nicht von allen Vertretern der Sinti und Roma in Deutschland geteilt wird, und merkt an, dass in Fällen, in denen Bedarf für die Vermittlung dieser Sprache angemeldet wird, nach Möglichkeit darauf einzugehen ist.

130. Der Beratende Ausschuss nimmt erneut wohlwollend zur Kenntnis, dass der in manchen Schulen, vor allem in Hamburg, angebotene Unterricht in Romanes, als Reaktion auf die Nachfrage vor Ort eingeführt wurde und die Kultur und Sprache dieser Gemeinschaft erhalten und weiterentwickelt werden soll. Ebenso nimmt er mit Interesse zur Kenntnis, dass das Bundesland Rheinland-Pfalz, welches um die zögerliche Haltung der Sinti und Roma in Bezug auf die offizielle Vermittlung von Romanes an staatlichen Schulen weiß, in der Vergangenheit Initiativen dieser Minderheit unterstützt hat, um selbst organisierten Zusatzunterricht bereitzustellen, der die Kultur und Sprache dieser Gemeinschaft bewahren und weiterentwickeln soll.⁹⁰ Allerdings wurden diese Aktivitäten im Wesentlichen auf freiwilliger Basis umgesetzt, was langfristig keine Lösung ist. Der Beratende Ausschuss hofft, dass künftig eine sicherere Grundlage für die Vermittlung von Romanes gefunden werden kann, sofern diesbezüglich Bedarf besteht. Er weist an dieser Stelle darauf hin, dass Forschungsergebnissen zufolge Schüler, die einer Minderheit angehören, enorm vom Erlernen ihrer Minderheitensprache profitieren. Dies hängt nicht nur mit dem Erhalt der eigenen Identität

⁸⁸ Laut den Vertretern der Sorben findet in der 10. Klasse nur noch rund 30 % des Unterrichts auf Sorbisch statt, nachdem in zweisprachigen Kindergärten die überwiegende Zeit mit dem Sprechen und Hören der sorbischen Sprache verbracht wird.

⁸⁹ Siehe Thematischer Kommentar Nr. 3, Die Sprachenrechte von Angehörigen nationaler Minderheiten nach dem Rahmenübereinkommen, angenommen am 24. Mai 2012, ACFC/44DOC(2012)001 rev, Absatz 71.

⁹⁰ Siehe Staatenbericht, Absatz D.X.

zusammen, sondern stellt auch eine wichtige Grundlage für die Entwicklung des individuellen Wortschatzes und den Erwerb weiterer Sprachen dar.⁹¹

Empfehlung

131. Der Beratende Ausschuss hält die betreffenden Behörden erneut an, den Bedarf an Romanes-Unterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen, um Bemühungen in diesem Bereich voranzubringen. Die Behörden sollten die aktive Beteiligung von Vertretern der Roma an diesen Überwachungs- und Auswertungsverfahren gewährleisten. Ebenso sollten sie Möglichkeiten zur Schaffung einer nachhaltigen Grundlage für erfolgreiche Projekte bestimmen identifizieren.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens

Beteiligung am öffentlichen Leben

Aktuelle Sachlage

132. Der Beratende Ausschuss stellt mit Interesse fest, dass Mechanismen vorhanden sind, um in bestimmten parlamentarischen Gremien die Beteiligung von Parteien nationaler Minderheiten zu erleichtern, etwa durch die Befreiung dieser Parteien von der 5%-Sperrklausel, die erreicht werden muss, um in Schleswig-Holstein und Brandenburg in den Landtag einzuziehen und um bei der Verteilung der Sitze des Bundestags auf die Landeslisten berücksichtigt zu werden.⁹² Angehörige nationaler Minderheiten haben es in diesen Bundesländern auch auf die Listen etablierter Parteien geschafft; zudem ist der derzeitige sächsische Ministerpräsident Sorbe. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass die Sinti und Roma nur in geringem Maße politisch vertreten werden, und ist der Auffassung, dass mehr für die Förderung der Beteiligung der Sinti und Roma auf politischer Ebene getan werden muss – ob in ihren eigenen oder den etablierten Parteien.

133. In Bezug auf Konsultationsmechanismen begrüßt der Beratende Ausschuss die Bemühungen, die der Beauftragte der Bundesregierung für nationale Minderheit in den vergangenen Jahren unternommen hat, um alle in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten zu besuchen und mit ihnen in direkten Kontakt zu treten. Er stellt fest, dass diese Bemühungen nicht nur von symbolischer Bedeutung für die nationalen Minderheiten sind, sondern in der Praxis auch zu Fortschritten beigetragen haben, wie etwa zur Einrichtung eines Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma auf Bundesebene (s.u.). Er nimmt die Arbeit des Minderheitenbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein, der als Mittler in der Kommunikation zwischen Behörden und in Schleswig-Holstein ansässigen Minderheiten dient, mit Interesse zur Kenntnis.

134. Als weiteres Best Practice-Beispiel begrüßt der Beratende Ausschuss, dass das Bundesministerium des Innern jährlich eine Konferenz über die Umsetzung der im Rahmenübereinkommen und in der Sprachencharta verankerten Rechte organisiert, an der Vertreter der Bundesregierung, der Länderregierungen und der nationalen Minderheiten beteiligt sind. Wie schon in seiner vorherigen Stellungnahme erwähnt, stellt dieser Mechanismus ein wirksames Mittel zur Gewährleistung einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung nationaler Minderheiten am

⁹¹ Siehe diesbezüglich auch: Hoher Kommissar für nationale Minderheiten der OSZE, Den Haag-Empfehlungen zu den Bildungsrechten nationaler Minderheiten, 1996.

⁹² Derzeit sitzen im schleswig-holsteinischen Landtag drei Abgeordnete, zwei Dänen und ein Friese, die der Minderheitenpartei SSW angehören. Die Partei der sorbischen Minderheit, Lausitzer Allianz, ist nicht im Brandenburger Landtag vertreten und es werden auch keine Vorkehrungen getroffen, um die Wahl von Vertretern der sorbischen Minderheit in Sachsen zu erleichtern.

Überprüfungsprozess und am Dialog mit den für die Umsetzung dieser Instrumente im Alltag zuständigen Behörden dar.

135. Nachdem langwierige Gespräche zu einer Übereinkunft zwischen den Bundesbehörden und den beiden großen Dachverbänden der Sinti und Roma in Deutschland führten, begrüßt der Beratende Ausschuss die Gründung eines Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma, der am 18. März 2015 zum ersten Mal tagte. Er nimmt zur Kenntnis, dass dieses Gremium ein Forum sein soll, in dem alle für die deutschen Sinti und Roma relevanten innenpolitischen Themen diskutiert werden und dessen Funktionsweise dem bereits bestehenden Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Friesen ähnlich ist. Das Gremium wird sich folglich aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, der jeweiligen Landesbehörden (jedes Land wurde aufgerufen, ein Mitglied zu ernennen) sowie der Minderheit der Sinti und Roma zusammensetzen und mindestens einmal jährlich zusammentreten.

136. In Bezug auf Konsultativ-Gremien, die sich auf Landesebene mit den Belangen der nationalen Minderheiten befassen, begrüßt der Beratende Ausschuss, dass in Baden-Württemberg auf Grundlage des im November 2013 geschlossenen Vertrags zwischen den Behörden des Landes Baden-Württemberg und dem baden-württembergischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma ein Rat für die Angelegenheiten der Sinti und Roma ins Leben gerufen wurde, der aus sechs Vertretern der Behörden und sechs Vertretern der Sinti und Roma besteht. Ebenso begrüßt er die ihm vorliegenden Informationen, denen zufolge die Anerkennung der Minderheit der Sinti und Roma in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins die Einrichtung eines Konsultativ-Gremiums auf Landesebene zur Folge hatte, das dem in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Gremium für die friesische und dänische Minderheit ähnlich ist. Der Beratende Ausschuss betrachtet diese Entwicklungen als wichtige Schritte hin zu einer Verbesserung der Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben. Er erinnert allerdings daran, dass die Gemeinschaft der Sinti und Roma in anderen Bundesländern zwar präsent ist, ihre Teilhabe jedoch begrenzt ist. Er vertritt die Ansicht, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die aktive Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben sicherzustellen – ob durch formale oder informelle Konsultationsmechanismen. Auch der Vielfalt innerhalb dieser Gruppen muss hierbei Rechnung getragen werden.

137. Der Beratende Ausschuss begrüßt es, dass in Brandenburg auf Grundlage der Neuregelung des Sorben/Wenden-Gesetzes ein Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ernannt wurde, der den Rang eines Staatssekretärs bekleidet und von einer Vollzeitkraft unterstützt wird. Er stellt jedoch fest, dass einige sorbische Vertreter Vorbehalte bezüglich der neuen Verfahren, nach denen der Rat für Angelegenheiten der Sorben und Wenden gewählt wird, geäußert haben. Diesen Verfahren zufolge müssen sich all diejenigen, die an der Wahl teilnehmen wollen, im Vorfeld auf die Wählerverzeichnisse setzen lassen.⁹³ Dem Beratenden Ausschuss ist bewusst, dass diese Vorgehensweise eingeführt wurde, um Bürgern, die sich selbst als Sorben/Wenden betrachten, aber außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete dieser Minderheit leben, die Stimmabgabe bei dieser Wahl zu ermöglichen – zusätzlich zu den Personen, die bereits nach den alten Bestimmungen wahlberechtigt waren. Doch obwohl das komplette Registrierungsverfahren von sorbischen Verbänden durchgeführt wird, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass Bedenken bezüglich der Akzeptanz des Registrierungsverfahrens durch die Bevölkerung geäußert wurden, und nimmt die Auswirkungen zur Kenntnis, die die mangelnde Registrierungsbereitschaft der Sorben auf die Legitimität dieses Gremiums haben könnte.

138. Die Vertreter der Sorben stellen nur sechs der insgesamt 15 Mitglieder im Stiftungsrat der

⁹³ Eingeführt mit der Neuregelung des Sorben-/Wenden-Gesetzes im Jahr 2014.

Stiftung für das Sorbische Volk und sind damit weiterhin deutlich in der Unterzahl. Die verbleibenden neun Sitze in dieser Stiftung, die zuständig ist für die Verteilung aller durch den Bund und der Länder zur Erhaltung und Förderung der sorbischen Kultur (durch Bildung, Museen, kulturelle und sonstige Aktivitäten) bereitgestellten Mittel in Höhe von ca. 17 Millionen Euro (s. o. Artikel 5), entfallen auf sechs Vertreter der Zuwendungsgeber und drei Vertreter der lokalen Behörden. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Sorben aktiver an Entscheidungen über den Erhalt und die Förderung ihrer Kultur mitwirken könnten, wenn sie im Stiftungsrat eine gewichtigere Rolle einnehmen würden.

139. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass dank der finanziellen Unterstützung der Bundesbehörden in Höhe von 60.000 Euro pro Jahr der Rat und das Sekretariat für nationale Minderheit, die gegenüber dem Bundestag und der Bundesregierung die Interessen der nationalen Minderheiten vertreten, weiterhin betrieben werden.

Empfehlung

140. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschiedener zu handeln, um die aktive Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben, vor allem auf politischer Ebene, zu fördern. Zudem empfiehlt der Beratende Ausschuss den Behörden der Länder, in denen das noch nicht der Fall ist, in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma Mechanismen ins Leben zu rufen, die die aktive Beteiligung der Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen ermöglichen, die für sie von Belang sind.

141. Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden, nach den nächsten Wahlen für dieses Gremium zusammen mit den Vertretern der sorbischen Minderheit zu prüfen, welche Auswirkungen die neuen Verfahren zur Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben und Wenden in Brandenburg haben, um herauszufinden, in welchem Maße die neuen Regelungen die Beteiligung der Sorben an diesem Verfahren erleichtert haben, und um die identifizierten Probleme zu lösen. Er empfiehlt den Behörden, in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der sorbischen Minderheit Möglichkeiten zu finden, die Vertreter der Sorben aktiver an Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln zu beteiligen, die dem Erhalt und der Förderung ihrer Kultur dienen.

Teilhabe der Sinti und Roma in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft

Aktuelle Sachlage

142. Der Beratende Ausschuss erhielt Berichte über bestimmte Verhaltensweisen gegenüber Sinti und Roma, die sie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben oftmals signifikant benachteiligen. Berichten zufolge wenden einige Jobcenter bei der Bearbeitung der von Sinti und Roma eingereichten Anträge auf Unterstützung Verzögerungstaktiken an oder behindern sogar solche Anträge. Obwohl sich die Situation Berichten zufolge allmählich zu verbessern scheint, stehen im Bildungsbereich viele Sinti und Roma aufgrund ihrer Diskriminierung noch immer vor Hindernissen, wenn es um den Zugang zu Arbeitsplätzen geht, die ein Hochschulstudium oder eine berufliche Weiterbildung voraussetzen. Im Wohnungswesen gibt es Berichte über missbräuchliche Praktiken einiger Vermieter, die sich insbesondere gegen zugewanderte Roma richten.

143. Der Beratende Ausschuss bedauert, dass diesbezüglich keine allgemeinen Daten zur Verfügung stehen und wohl noch keine detaillierten Studien zu diesem Thema durchgeführt wurden. Er stellt fest, dass es dadurch unmöglich ist, das Ausmaß und die Gründe für diese Probleme zu identifizieren und angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Empfehlung

144. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, sich stärker um die Förderung der Gleichstellung der Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft zu bemühen, vor allem auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Diesbezügliche Maßnahmen sollten auf der Basis einer gründlichen Bewertung der Lage der Sinti und Roma in diesem Bereich ergriffen werden.

Artikel 18 des Rahmenübereinkommens**Bilaterale Abkommen und regionale Zusammenarbeit***Aktuelle Sachlage*

145. Der Beratende Ausschuss erinnert an die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 und den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit aus dem Jahr 1991, die die Situation der deutschen Minderheit in diesen Ländern und die Situation der jeweiligen Gruppen in Deutschland verbessern sollen (siehe auch Artikel 3 in Bezug auf den Nachbarschaftsvertrag mit Polen). Ebenfalls nimmt er die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Minderheiten selbst mit Interesse zur Kenntnis, etwa die fortwährende Zusammenarbeit der Friesen mit dem Interfriesischen Rat. Zwar betont er, dass die Hauptverantwortung für den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten von den Behörden des Staates zu tragen ist, in dem diese Angehörigen leben, doch er weist darauf hin, dass bilaterale Abkommen und informelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit dazu beitragen kann, die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sowie Toleranz, Stabilität und regionalen Frieden zu fördern.

Empfehlung

146. Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, sich weiterhin um die regionale Zusammenarbeit und den regionalen Dialog zu bemühen.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die vorliegenden Feststellungen und Empfehlungen die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedende Resolution in Bezug auf die Umsetzung des Rahmenübereinkommens durch Deutschland bilden.

Die Behörden werden aufgefordert, die detaillierten Beobachtungen und Empfehlungen aus Abschnitt I und II der Vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen. Sie sollten insbesondere die folgenden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergreifen:

Sofortige Empfehlungen⁹⁴

- **Überprüfung und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, um sicherzustellen, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet; weiterhin Unterstützung von Bemühungen zur Aufklärung über die Inhalte dieses Gesetzes und die zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, und zwar auch wenn diese von staatlichen Akteuren ausgeht; Erwägung einer Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Sicherstellung, dass diese über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten wirksam nachzukommen;**
- **Aktive Förderung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft durch gezielte, erfahrungsbasierte Maßnahmen, die in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern gestaltet, umgesetzt und evaluiert werden und auf klaren Erfolgskriterien basieren; Einleitung entschlossener Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem einschließlich der Beendigung ungerechtfertigter Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen sowie Schaffung eines inklusiven Bildungssystems;**
- **Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und zur Verhinderung von Rechtsextremismus; proaktive Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft; Überprüfung der Rechtsvorschriften zum Verbot der Aufstachelung zum Hass insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sowie der bestehenden Konzepte und Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit gründenden Vorstellungen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen;**

Weitere Empfehlungen⁹⁵

- Nutzung verfügbarer Daten zum Thema Gleichstellung, um die vollständige und wirksame Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern, und Ermittlung zusätzlicher Möglichkeiten für die Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zum Thema Gleichstellung und in Bezug auf den Zugang, den Angehörige nationaler Minderheiten zu Rechten haben, unter Achtung der internationalen

⁹⁴ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

⁹⁵ Die folgenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

Normen zum Schutz personenbezogener Daten;

- Weitere Unterstützung zur Erhaltung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit ihren Vertretern und unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Bedürfnisse, der Notwendigkeit nachhaltigen Handelns und der Vielfalt innerhalb der Minderheitskulturen;
- Aufnahme rassistischer Motive als erschwerende Umstände in das Strafgesetzbuch; Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten; Abschaffung der Praxis des Ethnic Profiling; Ergreifen aktiver Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei;
- Stärkere Unterstützung für Medien in Minderheitensprachen und die Entwicklung lokal produzierter Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen; Unterstützung einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien;
- Vollständige Umsetzung der geltenden Gesetze zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden; Ergreifen wirksamer Maßnahmen, die förderliche Bedingungen für den Gebrauch dieser Sprachen in diesem Kontext schaffen; Ergreifen notwendiger Schritte, um das deutsche Recht zum Gebrauch von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass Namen in Minderheitensprachen in korrekter Schreibweise in elektronischen Registern zu finden sind; Förderung der Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder in Minderheitensprachen;
- Intensivierung von Bemühungen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler überall in Deutschland mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten, einschließlich der Sinti und Roma, wissen, die integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft ist; Sicherstellung, dass Lehrer über die richtigen Qualifikationen im Bereich der interkulturellen Bildung verfügen;
- Fortsetzung und Stärkung von Anstrengungen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrer zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in Minderheitensprachen qualifiziert sind; Ergreifen positiver Maßnahmen zur Förderung ihres Einsatzes in Gegenden, in denen diese Fähigkeiten gebraucht werden; stärkere Unterstützung für Friesisch und Sorbisch als Lehrsprache und Unterrichtsfach, um diesem Unterricht eine nachhaltige Grundlage zu verschaffen;
- Aktive Förderung der effektiven Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben, vor allem auf politischer Ebene; Einrichtung von Mechanismen – in den Bundesländern, in denen das noch nicht getan wurde, und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma –, die die aktive Beteiligung von Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen ermöglichen, die für sie von Belang sind.